

# Österreich-Konvent und Kirchen

Beiträge zur Verfassungsdiskussion  
2003-2005

Hrsg.:  
Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz  
Evangelischer Oberkirchenrat A. und H.B.

Wien 2005

**Impressum:**

Herausgeber:  
Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz  
Evangelischer Oberkirchenrat A. und H.B.

ISBN: 3-9500963-3-7

Wien 2005

Nachbestellungen möglich bei:  
Evangelisches Zentrum, T: ++43 / 1 / 479 15 23

## Inhalt

### I **Stellungnahmen der Kirchen an den Österreich-Konvent**

Schreiben der „ökumenischen Expertengruppe“ „Zum Stand der Verfassungsdiskussion“ vom 18. 2. 2005 5

Schreiben der Kirchenleitungen an den Österreich-Konvent vom 14. 12. 2004 8

Stellungnahme Prof. Christine Gleixner im Konventsplenum (28. 1. 2005) 10

Eine unabhängige Konventualin – Ein Erfahrungsbericht 13

Die „ökumenische Expertengruppe“ 15

### II **Dokumentation der Eingaben an den Österreich-Konvent**

Stellungnahme der anerkannten christlichen Kirchen im Hearing des Österreich-Konvents vom 21. 11. 2003 18

Religiöse Grundrechte 37

Soziale Grundrechte 50

Volksgruppenrechte 63

Schule und Kirche 65

Präambel-Vorschlag 68

### III **Österreich und EU-Verfassung**

Die christlichen Kirchen und ihr Verhältnis zur Europäischen Union 72

# I

## Stellungnahmen der Kirchen an den Österreich-Konvent

## ÖKUMENISCHE EXPERTENGRUPPE ZUM ÖSTERREICHISCHEN VERFASSUNGSKONVENT

Wien, am 18. Februar 2005

Österreich-Konvent am 28.1.2005 abgeschlossen:  
**Zum Stand der Verfassungsdiskussion**

*Ergebnisse - Forderungen für die parlamentarische Weiterarbeit*

*Die Verantwortlichen der gesetzlich anerkannten Kirchen in Österreich haben durch die „ökumenische Expertengruppe“ die Arbeiten des Konvents begleitet, viele Anregungen und Textvorschläge eingebracht und Stellungnahmen im Plenum und in den Ausschüssen des Konvents abgegeben; auch die folgende Zusammenfassung der Ergebnisse des Konvents aus der Sicht der Kirchen wurde von der „ökumenischen Expertengruppe“ erstellt und von den Kirchenleitungen gebilligt.*

*Die Berichte der einzelnen Ausschüsse und der Schlussbericht des Konvents liegen vor. Die Ergebnisse des Konvents werden allerdings im „Entwurf einer Bundesverfassung“, vorgelegt vom Präsidenten des Konvents, nur teilweise sichtbar. Die Kirchen verweisen daher auf alle vorgelegten Dokumente. Sie werden den parlamentarischen Prozess beobachten und kommentieren und stellen für die parlamentarische Weiterarbeit folgende Forderungen:*

- **Grundwerte einer neuen österreichischen Bundesverfassung:** Außer Streit stehen die demokratische Regierungsform, die Bundesstaatlichkeit und die Rechtsstaatlichkeit, aber weitere übergeordnete Grundwerte sind erst zu formulieren.
- **Staatsziele:** Der Umweltschutz im weitesten Sinn wurde ausgebaut, zum Teil bis in gesetzgeberische Details, aber die Rolle des Staates im allgemeinen, verantwortlich für die Bewältigung der zukünftigen gesellschaftlichen Herausforderungen, bleibt - im Sinne einer verfassungsrechtlichen Vorgabe für den politischen Prozess - noch zu definieren.
- **Grundrechte:** Einen umfassenden Grundrechtskatalog für Österreich zu erstellen, ist auf der Basis der Konventsberatungen möglich geworden; darin liegt der Erfolg des Konvents. Die Schlussberichte zeigen aber, dass der „Entwurf einer Bundesverfassung“, vom Präsidenten des Konvents verfasst, in einzelnen Punkten hinter dem erzielten Konsens zurückbleibt, den erreichten differenzierten Diskussionsstandard oft nicht berücksichtigt, sondern vereinfacht, bei Teileinigungen keine Alternativformulierungen zur Debatte stellt und entstandene Lücken nicht

schließt (z.B. die Ablehnung der Sterbehilfe, die generelle Anerkennung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts und deren Autonomie in inneren Angelegenheiten). Vor allem aber fehlt die Beachtung des Grundkonsenses im Ausschuss 4 „Grundrechte“, wonach ein neuer Grundrechtskatalog für Österreich den gegenwärtigen Stand der Grundrechtsverbürgung übernehmen, wenn möglich aber ausbauen soll, wonach der neue Katalog auch nicht hinter den Regelungen der Grundrechte-Charta der EU Verfassung zurückbleiben darf und wonach schließlich ein umfassender Grundrechtskatalog für Österreich angestrebt werden soll, sodass die vielen zerstreuten Grundrechtsdokumente im Verfassungsrang entbehrlich werden. Der Abschnitt „Grundrechte“ im „Entwurf einer Bundesverfassung“ ist also zu überprüfen und in Teilen zu verändern.

Im einzelnen:

(a) **Soziale Grundrechte:** Der Katalog der sozialen Grundrechte ist zu vervollständigen. Es fehlen insbesondere Teile des von den Sozialpartnern vorgelegten und von den Kirchen unterstützten Vorschlages. Die Formulierung des arbeitsfreien Tages in der Woche ist nicht entsprechend wiedergegeben. Zum Begriff „**Ehe und Familie**“ sei erneut auf die Vorschläge der „ökumenischen Expertengruppe“ verwiesen. Der Rechtsschutz bei einzelnen sozialen Grundrechten (z.B. das Recht auf Wohnung zu angemessenen Bedingungen) ist (trotz der geplanten Regelung in Art. 240 des Entwurfes) unklar geblieben.

(b) Es ist gelungen, **Bildung und Schule** verfassungsrechtlich neu zu bestimmen. Diesem Fortschritt ist entgegen zu halten, dass Erwachsenenbildung heute durch ein „lebenslanges Lernen“ auf verschiedenen Ebenen und für verschiedene Zwecke abgelöst wird und dafür eine ausschließliche Länderzuständigkeit kaum passend wäre.

Wenn ferner für grundsätzliche Schulreformen auf die Zweidrittelmehrheit bei Beschlüssen des Nationalrates verzichtet werden soll, was die Kirchen befürworten, dann sind aber die staatskirchenrechtlich verbürgten Sicherungen für die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in die korporativen Religionsrechte des Grundrechtskatalogs aufzunehmen (vor allem der Schutz des konfessionellen Religionsunterrichtes als Pflichtgegenstand, der Schutz und die Förderung des konfessionellen Privatschulwesens, die Bestellung und die Aufsicht über die Unterrichtenden sowie die Schaffung geeigneter Unterrichtsmaterialien durch die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften selbst).

(c) Bei den **Volksgruppenrechten** bestand Einigkeit über Grundsätze und darüber hinaus die mehrheitliche Ansicht, dass für ein neues Volksgruppenrecht zukunftsweisende Vorgaben in der Bundesverfassung notwendig sind. Dieser Abschnitt fehlt.

(d) Eine dem Art 52 der EU Verfassung entsprechende „**Dialogklausel**“ wurde von den Kirchen – inhaltlich angepasst an die österreichische Verfassungslage - in Anerkennung des Grundsatzes der „Trennung von Staat und Kirche“ vorgeschlagen und begründet,

find aber keinen Konsens. Die Kirchen werden ihr Anliegen in den parlamentarischen Beratungsvorgang einbringen; denn sie sind der Ansicht, dass sie in die Beratungsprozesse über die sie betreffenden Fragen und in die Beratungen über grundsätzliche verfassungsrechtliche Entwicklungen einbezogen sein sollen und daher ein regelmäßiges, offenes und transparentes Gespräch mit den staatlichen Organen führen müssen.

- **Präambel:** Wie angekündigt haben die Kirchen, da eine Präambel für die neue Bundesverfassung offensichtlich vorgesehen wird, einen eigenständigen Vorschlag eingebracht.

*Hinweis: Die Zusammenfassung der „ökumenischen Expertengruppe“ nimmt zu den Fragen der Verfassungslegistik nicht Stellung (z.B. „Drittwirkung“ der Grundrechte, Verhältnis der international verbindlichen Normen zu einem neuen Verfassungsrecht).*

*Bezüglich der Texte und der Erläuterungen dazu, welche die Ökumenische Expertengruppe verfasst und an den Österreich-Konvent übermittelt hat, wird auf die Homepage des Österreich-Konvents verwiesen. Die Ökumenische Expertengruppe wird alle diese Texte in einer Broschüre zusammenfassen und nach Drucklegung dieser Broschüre eine Ausfertigung übermitteln.*

## **Die Verantwortlichen der anerkannten christlichen Kirchen**

An den  
Österreich-Konvent  
Herrn Präsident  
Dr. Franz Fiedler  
Parlament  
1010 Wien

Wien, am 14. Dezember 2004

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Reform der österreichischen Bundesverfassung eingeleitet und durch den Österreich-Konvent vorangetrieben zu haben, ist eine verdienstvolle politische Tat.

Mit ihrer gemeinsamen Stellungnahme beim Konvents-Hearing am 21. November 2003 haben es die in Österreich gesetzlich anerkannten Kirchen unternommen, sich in die Überlegungen zur Reform der österreichischen Bundesverfassung einzubringen.

Im Sinn des Auftrags an das Volk Gottes, den Glauben zu bezeugen und deshalb an der Gestaltung der Gesellschaft mitzuwirken, unterstützen die Kirchen die Tätigkeit des Konvents.

Dies geschieht durch eine „ökumenische Expertengruppe“ und insbesondere durch die Arbeit der Konventualin, Professor Christine Gleixner, Vorsitzende des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich. Die Diskussionsbeiträge und Vorschläge der Kirchen betreffen die Grundwerte einer neuen Verfassung, die Grundrechte, insbesondere die religiösen und sozialen Grundrechte, Staatsziele und –aufgaben, Schule und Bildung.

Die Kirchen sprechen ihre eigenen Belange an, versuchen aber ebenso für jene zu sprechen, die keine Stimme haben oder deren Stimme in der Politik nicht ausreichend gehört wird. In ihrer Verantwortung für das Wohl und das Heil der Menschen fördern sie die Reform der Verfassung im Allgemeinen. Dabei arbeiten sie mit allen zusammen, die ein Gelingen der Reform wünschen.

Es ist jetzt bereits mehr Konsens als Dissens über viele Teile einer neuen Bundesverfassung sichtbar. Zum Abschluss der Konventsarbeiten ist dankbar festzustellen, dass christliche Inhalte in den Konventstexten erkennbar sind, vor allem im Bereich der Grundrechte, einschließlich der sozialen Grundrechte. Obwohl noch manche Punkte offen sind, eröffnet die parlamentarische Behandlung der Konventsergebnisse die Möglichkeit, sie aufzugreifen.

Die Kirchen appellieren auch weiterhin an die Verantwortung der Politikerinnen und Politiker. Da der Mensch im Mittelpunkt der Bemühungen um eine neue Bundesverfassung steht, ist

parteiliches Taktieren jedenfalls dann nicht am Platz, wenn die Rechte der Menschen, Bürgerinnen und Bürger neu gefasst, ausgebaut und gesichert werden sollen. So wie schon bisher im Konvent zwischen den Standpunkten vermittelt werden konnte, auch durch die Anregungen der Kirchen, wird es wohl auch im Nationalrat gelingen, zukunftsweisende Lösungen zu finden. Dadurch und durch die Wahrnehmung der staatspolitischen Verantwortung aller politischen Parteien in den gesetzgebenden Körperschaften soll die Chance, jetzt eine neue, unserer Zeit entsprechende Bundesverfassung zu formulieren und zu beschließen, genützt werden.

Die gesetzlich anerkannten Kirchen erklären ihre Bereitschaft, die begonnenen, transparenten Beratungsvorgänge mit der Politik fortzusetzen - ähnlich ihrer Mitwirkung im Konvent. Sie werden auch den parlamentarischen Prozess für eine neue Bundesverfassung begleiten und gemäß ihrem Auftrag das Wort ergreifen, ob „gelegen oder ungelegen“ (Timotheus I, 4). Die Kirchen, zu denen rund 80% der österreichischen Bevölkerung zählen, werden durch Informationen zur Urteilsbildung in der Zivilgesellschaft beitragen.

Die Verantwortlichen der gesetzlich anerkannten christlichen Kirchen:

Michael Staikos  
Metropolit von Austria

Christoph Kard. Schönborn OP  
Vorsitzender der Österr.  
Bischofskonferenz

Herwig Sturm  
Bischof, Evangelische Kirche A.B.

Bernhard Heitz  
Bischof

Mesrob Krikorian  
Erzbischof

Wolfram Neumann  
Landessuperintendent H.B.

Emanuel Aydin  
Chorepiskopos

Lothar Pöll  
Superintendent

Anba Gabriel  
Bischof

**Stellungnahme**  
**Konventsmitglied Prof. Christine Gleixner**  
**Konventsplenium 28. Jänner 2005**

Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren!

In dieser letzten Konventssitzung gebe ich Ihnen den nachfolgenden Bericht der Ökumenischen Expertengruppe:

Durch die verdienstvolle Arbeit des Österreich-Konvents ist schon jetzt mehr Konsens als Dissens über verschiedene Teile einer neuen Bundesverfassung sichtbar. Obwohl viele Punkte unerledigt sind, eröffnet die parlamentarische Behandlung der Konventsergebnisse die Möglichkeit, sie aufzugreifen und zu klären.

Dem Präsidium des Konvents ist ein Schreiben der Verantwortlichen der gesetzlich anerkannten Kirchen vom 14.12.2004 zugegangen, in dem die Kirchen weiterhin an die Verantwortung der Politikerinnen und der Politiker appellieren. Dieses Schreiben liegt allen Konventsmitgliedern vor.

Wenn die Rechte der Menschen, der Bürger und Bürgerinnen neu gefasst, ausgebaut und gesichert werden sollen, ist parteipolitisches Taktieren nicht am Platz. So wie schon bisher im Konvent zwischen den Standpunkten vermittelt werden konnte, auch durch die Anregungen der Kirchen, wird es wohl auch im Nationalrat gelingen, zukunftsweisende Lösungen zu finden.

Die Kirchen sprechen zwar auch ihre eigenen Belange an, versuchen aber vor allem für jene zu sprechen, die keine Stimme haben oder deren Stimme in der Politik nicht ausreichend gehört wird. Die Kirchen sind in das regionale und parteipolitische Kräftespiel nicht involviert. In ihrer Verantwortung für das Wohl und das Heil der Menschen fördern sie die Reform der Bundesverfassung und arbeiten dabei mit allen zusammen, die ein Gelingen wünschen. An dieser Stelle danke ich für die faire Aufnahme der Vorschläge und Anregungen der „ökumenischen Expertengruppe“ in den Beratungen des Konvents, insbesondere im Ausschuss 4 „Grundrechte“.

Im Auftrag der Kirchen wird deren Expertengruppe auch den parlamentarischen Prozess zur Reform der Bundesverfassung begleiten und gemäß dem Auftrag an die Kirchen, den Glauben zu bezeugen und daher an der Gestaltung der Gesellschaft in Österreich und in Europa mitzuwirken, das Wort ergreifen – ob „gelegen oder ungelegen“.

Die Beiträge der Kirchen betreffen die Grundwerte einer Verfassung, die Staatsziele und –aufgaben, die Grundrechte, insbesondere die sozialen Grundrechte, einschließlich der individuellen und korporativen Religionsrechte, des Asylrechts und des Rechts der Volksgruppen, sowie die Grundrechte in Schule und Bildung.

Der Entwurf einer Bundesverfassung aus der Feder des Konventspräsidenten stellt eine geeignete Grundlage für weitere Beratungen dar. Ihm kann aber in wichtigen Passagen inhaltlich nicht zugestimmt werden. Hiezu im einzelnen:

(1) Wenn der Entwurf versucht, den möglichen Konsens für die kommende parlamentarische Behandlung abzustecken, dann erstaunt es, dass er im Bereich der Grundrechte in einzelnen Punkten hinter dem erzielten Konsens im Ausschuss 4 zurückbleibt; er nimmt insbesondere die allgemein unterstützte Einigung der Sozialpartner zu wesentlichen sozialen Grundrechten nicht auf. Der Entwurf formuliert manche soziale Grundrechte ohne Berücksichtigung des erzielten Diskussionsstandards in den Ausschussberatungen. Diese Standards wurden erzielt, auch wenn keine Einigung oder keine mehrheitliche Meinung über die Gestaltung einzelner sozialer Grundrechte als individuelle, einklagbare Rechte oder als Gewährleistungen des Gesetzgebers im Bericht des Ausschusses verzeichnet werden konnten.

(2) Bei den Volksgruppenrechten bestand Einhelligkeit über Grundsätze. Sie fehlen im Entwurf: Dieser Abschnitt scheint eher die soziale, kulturelle und politische Entwicklung in den letzten Jahren zu verdrängen als die europäische und österreichische Wirklichkeit zukunftsweisend zu gestalten.

(3) Das Verhältnis zwischen international verbindlichen Grundrechtsnormen und der neuen Verfassung ist formal nicht geklärt, obwohl eine solche Klärung einhellig erbeten wurde. Der Anhang weist Verdopplungen (z.B. die Beibehaltung einiger österreichischer Grundrechtsdokumente) und Lücken auf (z.B. die Verfassungsbestimmungen in Anerkennungsgesetzen christlicher Kirchen, die erst dann aufgegeben werden könnten, wenn ein neuer österreichischer Grundrechtskatalog entsprechende Regelungen enthält).

(4) Auch dort wo kein Konsens erzielt werden konnte, müsste der Entwurf dennoch in sich geschlossen und systematisch vollständig sein. Mit Alternativformulierungen oder Ergänzungen in Klammern wäre dies zu erreichen gewesen. So fehlt insbesondere die Aufnahme folgender staatskirchenrechtlich verbürgter Rechte der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften:

- ihr Status als Körperschaft öffentlichen Rechts
- die Rechte des konfessionellen Privatschulwesens und dessen Förderung
- der Religionsunterricht und die damit zusammenhängenden Bildungs- und Schulfragen.

(5) Die Kirchen erklären ihre Bereitschaft, die begonnenen, transparenten Beratungsvorgänge mit der Politik fortzusetzen – so wie bisher durch ihre Mitwirkung im Konvent. Ihr Angebot, dies in einer dem Art 52 Abs.3 der Europäischen Verfassung nachgebildeten Bestimmung zu verankern, fand bislang keine Mehrheit, sollte aber in den parlamentarischen Beratungen wieder erwogen werden – was in Anbetracht des Umstandes, dass die Kirchen rund 80% der österreichischen Bürgerinnen und Bürger repräsentieren, wohl erwartet werden darf. Die Kirchen können und wollen zur Urteilsbildung über die Verfassung in der Zivilgesellschaft beitragen.

(6) Gemäß der am 21. November 2003 im Hearing des Konvents abgegebenen Stellungnahme der gesetzlich anerkannten Kirchen wird der von der „Ökumenischen Expertengruppe“

erarbeitete und von den Kirchenleitungen gebilligte Entwurf einer Präambel vorgelegt. Dieser lautet:

„Wir, die Bürgerinnen und Bürger Österreichs in den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien geben uns **in den kulturellen, religiösen und humanistischen Traditionen Österreichs, in Erkenntnis der Grenzen menschlicher Macht und der Freiheit des Gewissens, in Verantwortung vor Gott, vor den Menschen und vor der Schöpfung**, in freier Selbstbestimmung und kraft unserer verfassungsgebenden Gewalt als Fundament für die demokratische Regierungsform, für die Rechtsstaatlichkeit und die Bundesstaatlichkeit unserer Republik diese Bundesverfassung: ...“.

Mit der Festschreibung der unveräußerlichen und unbeschränkbaren Freiheitsräume jenseits des Regelbaren wird niemand ausgegrenzt und die Sehnsucht jener Menschen ernst genommen, die gleich uns davon ausgehen, dass an Gottes Segen alles gelegen ist.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Wortmeldung der Konventualin Prof. Christine Gleixner namens der Ökumenischen Expertengruppe, mit dieser wörtlich abgestimmt und von dieser genehmigt.

Für die Ökumenische Expertengruppe:

Dr. Walter Hagel  
Rechtsreferent  
der Österreichischen Bischofskonferenz

**Christine Gleixner**

### **Eine unabhängige Konventualin – Ein Erfahrungsbericht**

Nationalratspräsident Dr. Andreas Khol hat mich eingeladen, den Platz eines unabhängigen Konventsmitgliedes einzunehmen. Es war bekannt, dass ich keine Juristin bin, doch wurde dies als kein Hindernis erachtet. Nach zwei Tagen Bedenkzeit und Beratung mit einigen Persönlichkeiten sagte ich zu.

Meine Unabhängigkeit blieb während des ganzen Konventsvorgangs gewahrt, was hier dankbar vermerkt werden muss, weil dies eine wesentliche Voraussetzung für meinen „vermittelnden“ Beitrag im Konvent war.

Die gesetzlich anerkannten Kirchen stellten mir eine ökumenisch zusammengesetzte Expertengruppe zur Seite, deren Wirken ich gegenüber dem Konvent und insbesondere gegenüber dem Ausschuss 4, dem ich angehörte, transparent machte. Die „Ökumenische Expertengruppe“ wirkte auch maßgebend beim Zustandekommen des Textes für das Hearing der neun gesetzlich anerkannten Kirchen mit.

In weiterer Folge erarbeitete die „Ökumenische Expertengruppe“ Textvorschläge zu den einzelnen im Hearing angesprochenen Anliegen der Kirchen, die dem Konvent offiziell unter dem Namen der Konventualin zugingen, und im Ausschuss 4 gleichwertig mit den Eingaben anderer Ausschussmitglieder, bzw. der sie entsandten Parteien oder Institutionen, behandelt wurden. Ein Mitglied der „Ökumenischen Expertengruppe“ konnte mich auch im Ausschuss begleiten und ihm wurde in Anbetracht seiner großen Sachkenntnis auch ein Rederecht zugestanden.

In einer fairen Auseinandersetzung kam es bei einigen eingereichten Texten zu einem Konsens, bei den meisten aber nur zu einer positiven Grundsatzentscheidung mit Dissens im Detail, bei anderen wie der „Dialogklausel“ war bis jetzt noch keine Zustimmung zu erreichen. Dabei kamen auch schwere historische Belastungen zu Tage, die es dringend aufzuarbeiten gilt.

Wesentliche Anliegen der Kirchen wurden auch in Wortmeldungen in die Beratungen des Gesamtkonvents eingebracht.

Angefangen von der Vorbereitung der Stellungnahme für das Hearing vor dem Konventsplenum im November 2003 hat der Erzbischof von Wien, Kardinal Dr. Christoph Schönborn, die Verantwortlichen der gesetzlich anerkannten Kirchen, die Mitglieder der Expertengruppe und die Konventualin mehrmals zur Begegnung und Beratung im erzbischöflichen Palais eingeladen.

Es erwies sich als sinnvoll, dass die christlichen Kirchen mit einer Stimme – in Respekt vor den politischen Parteien und Sozialpartnern – gesprochen haben. Dieser Weg des Dialogs sollte fortgesetzt werden.

Abschließend danke ich für das mir entgegengebrachte Vertrauen und alle Hilfe.

Auf Grund dieses persönlichen Lernprozesses erscheint es mir notwendig, möglichst viele Bürgerinnen und Bürger zu befähigen, die weiteren Beratungen des Verfassungsentwurfes zu verfolgen. Diese Broschüre soll dafür eine Orientierungshilfe sein.

Wien, im Dezember 2004

## **Die „ökumenische Expertengruppe“**

Im Auftrag der Kirchenleitungen hat eine „ökumenische Expertengruppe“ die Arbeit des Österreich-Konvents begleitet; sie hat zugleich die Mitwirkung des Konventsmitglieds, Frau Professor Christine Gleixner, Vorsitzende des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich, im Ausschuss 4 des Konvents („Grundrechte“) fachlich unterstützt.

Die „ökumenische Expertengruppe“ wurde durch persönliche Entscheidungen der Kirchenleitungen berufen; deren Vertrauen müssen die Experten genießen, wenn sie im Dienste der Kirchenleitungen tätig sein sollen. Die Gruppe wird gebildet aus Fachleuten des Verfassungs- und Europarechtes, der Grund- und Menschenrechte, des Schul- und Bildungswesens.

### **1. Planungsgruppe**

Diakon KR Prof. Dr. Franz ECKERT, Integrationsbeauftragter im Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, Rechtsanwalt i.R.

Oberin Prof. Christine GLEIXNER FvB, Vorsitzende des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ), Mitglied des Österreich-Konvents

Ass.-Prof. Dr. Brigitte GUTKNECHT, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Rechtswissenschaftliche Fakultät an der Universität Wien

Dr. Walter HAGEL, Rechtsreferent der Österreichischen Bischofskonferenz

MR i.R. MMag. Robert KAUER, Oberkirchenrat A.B.

Hon.-Prof. SC i.R. Dr. Raoul KNEUCKER, Stv. Oberkirchenrat A.B.

HR Mag. Dr. Christine MANN, Geschäftsführende Leiterin des Interdiözesanen Amtes für Unterricht und Erziehung (IDA)

### **2. Plenum:**

Dr. Nicolae DURA, Bischofsvikar und Erzpriester der rumänisch-orthodoxen Kirche

Dr. Erich EHN, Leiter des Amtes für Rechts- und Liegenschaftsangelegenheiten der Erzdiözese Wien

Dr. Werner JISA, Präsident der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht

Drs. Michael KUHN, Referent der Österreichischen Bischofskonferenz für Angelegenheiten der Europäischen Union / ComeCE

Ao. Univ.-Prof. Dr. Grigorios LARENTZAKIS, Institut für Ökumenische Theologie, Ostkirchliche Orthodoxie und Patrologie, Katholisch-Theologische Fakultät an der Universität Graz

Mag. Clemens PICHLER, Geschäftsführer der Katholischen Jugend Österreich (KJÖ)

Dr. Veronika PRÜLLER-JAGENTEUFEL, Theologin und Chefredakteurin der Zeitschrift „Diakonia“

Christoph RIEDL, Bundesgeschäftsführer der Katholischen Jungschar Österreichs (KJSÖ)

Die Arbeit der „ökumenischen Expertengruppe“ erfolgte in Plenarklausuren, Plenarsitzungen und Sitzungen der Planungsgruppe. Die Entwürfe wurden über Auftrag des Plenums von einzelnen Mitgliedern entworfen und im Plenum überarbeitet, beschlossen und dem Konvent übermittelt. Die Information der Kirchenleitungen erfolgte bei gemeinsamen Sitzungen, in welchen die gesetzlich anerkannten christlichen Kirchen durch den höchsten Verantwortlichen vertreten waren. Die Stellungnahmen wurden in diesen Sitzungen akkordiert und von den Kirchenleitungen genehmigt. Gleichzeitig wurden in diesen Sitzungen auch die von den Kirchenleitungen gemeinsam ergangenen Stellungnahmen erarbeitet und beschlossen.

Durch diese Arbeitsweise war der Kontakt zwischen der „ökumenischen Expertengruppe“ und den Kirchenleitungen sichergestellt. Überdies wurden die Kirchenleitungen über sonstige Arbeitsergebnisse der „ökumenischen Expertengruppe“ schriftlich informiert.

Die sekretarielle Betreuung erfolgte dankenswerterweise durch das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, durch welches auch der ständige Kontakt mit dem Österreich-Konvent erfolgte.

**Die „ökumenische Expertengruppe“ wird den parlamentarischen Prozess der Reform der österreichischen Bundesverfassung begleiten.**

## II

# Dokumentation der Eingaben an den Österreich-Konvent

## **Die im Ökumenischen Rat der Kirchen vertretenen anerkannten Kirchen in Österreich**

### **Hearing des Österreich-Konvents**

**21. November 2003, ab 14:00 Uhr  
Sitzungssaal des Nationalrates**

**[Treffpunkt 13:15 Uhr, Säulenhalle des Parlamentes]**

*Reihenfolge/Gliederung des Inhalts der Stellungnahme:*

- (1) Kardinal Dr. Christoph Schönborn*
- (2) Landessuperintendent Mag. Peter Karner*
- (3) Der Vertreter der Altkatholischen Kirche*
- (4) Metropolit Dr. Michael Staikos*
- (5) Pastor Lothar Pöll*
- (6) Chorepiskopos Dr. Emanuel Aydin*
- (7) Bischof Gabriel*
- (8) Bischof Mag. Herwig Sturm*

### (1) Beitrag Kardinal Schönborn

*Die christlichen Kirchen in Österreich wünschen die Aufnahme bestimmter Werte und Zielsetzungen in die neue österreichische Bundesverfassung. Sie haben einen Beitrag zur Verfassungsreform, mit dessen Vorbereitung der Konvent beauftragt ist, gemeinsam erarbeitet und vertreten diesen Beitrag gemeinsam vor dem Konvent. Die Kirchen erwarten, dass sie zu allen Fragen dieses Beitrages in einen Dialog mit dem Konvent eintreten können.*

Der Beitrag der Kirchen wird im Folgenden von den Vertretern der Kirchenleitungen aller im Ökumenischen Rat vereinigten anerkannten Kirchen vorgetragen werden. Sämtliche Beiträge werden im Namen aller beteiligten Kirchen abgegeben. Ich freue mich darüber, dass es gelingen konnte, in der Frage der Verfassungsreform ein einheitliches Votum aller genannten Kirchen zustande zu bringen. Ich danke den beteiligten Kirchenleitungen für ihre geschwisterliche Kooperation.

Ich danke auch der Vorsitzenden des Ökumenischen Rates der christlichen Kirchen, die – selbst Konventmitglied – die Initiative ergriffen hat, um jenes Gespräch zustande zu bringen, dessen Ergebnis die beteiligten Kirchenvertreter nunmehr zum Vortrag bringen werden.

Ich danke weiters den in den verschiedenen Kirchen tätigen Experten, welche die für ein solches gemeinsames Wort nötige Vorarbeit geleistet haben.

Ich danke schließlich und vor allem dem Konvent, der den Kirchen die Möglichkeit eröffnet hat, durch öffentlichen Vortrag unseres Beitrags an der Verfassungsreform mitzuwirken. Diese Mitwirkung soll nicht in der einmaligen

Abgabe einer Stellungnahme innerhalb dieses Konvent-Hearings bestehen, sondern in einer ständigen dialogischen Begleitung eines Vorhabens, dessen Wichtigkeit nicht eigens betont werden muss.

Die Arbeit des Verfassungskonvents der USA hat deren (späterer) vierter Präsident James Madison mit der Bemerkung kommentiert, dass nicht allein ein geschriebener Verfassungstext, sondern dessen Akzeptanz und Anwendung durch die Bevölkerung Ziel der Bemühungen einer verfassungsgebenden Körperschaft sein müsse. **Wenn und insoweit den Anliegen der Kirchen im Rahmen der Reform Gerechtigkeit widerfährt, werden die Kirchen auch um die Akzeptanz der Bemühungen des Konvents in der Bevölkerung besorgt sein.**

Zunächst Anmerkungen zu den Grundlagen der Reformbemühung:

## **1. Schutz der Menschenwürde**

Die christlichen Kirchen Österreichs sehen einen umfassenden Katalog von Grundrechten als unverzichtbaren Bestandteil der Verfassung an, dessen Gestaltung ihre besondere Aufmerksamkeit gilt. Sie treten für die Aufnahme einer Reihe von Grundrechtsverbürgungen in die neue österreichische Verfassung ein und beabsichtigen, entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten im Grundrechtssausschuss weitere Vorschläge vorzulegen.

**Das Prinzip der Achtung der Menschenwürde** liegt als allgemeiner Wertungsgrundsatz unserer Rechtsordnung zugrunde und kommt insbesondere in den Freiheitsrechten und in den sozialen Rechten der Verfassung zum Ausdruck. Für uns Christen ist die Menschenwürde in der Gottebenbildlichkeit des Menschen begründet.

Die Menschenwürde ist vielfach gefährdet. Dessen ungeachtet findet sich in der österreichischen Verfassung noch keine Norm, die ausdrücklich den Schutz der Menschenwürde garantiert und für den Einzelnen durchsetzbar macht.

Die christlichen Kirchen Österreichs treten daher für die Aufnahme eines entsprechenden Grundrechts in die neue Verfassung ein. Es könnte nach dem Vorbild der EU-Grundrechtscharta folgendermaßen formuliert werden:

**Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.**

Diese Formulierung bringt eine Begrenzung des staatlichen Handelns zum Ausdruck und begründet Schutzpflichten etwa im Bereich der Medizinethik oder der Biotechnik sowie gegenüber einer schrankenlosen Beanspruchung grundrechtlicher Freiheiten durch andere.

**In diesem Zusammenhang empfehlen die christlichen Kirchen nachdrücklich die Ratifikation der Bioethik-Konvention des Europarates.**

## (2) Beitrag Landessuperintendent Karner

Ich setze fort und wiederhole, dass die Kirchen sowohl die Aufnahme von Grundwerten oder Prinzipien als auch von Zielsetzungen für die staatliche Tätigkeit in die neue österreichische Bundesverfassung wünschen.

Die neue österreichische Bundesverfassung sollte – zusätzlich zur Achtung der Menschenwürde – folgende weitere Grundwerte verankern:

- **Freiheit, Gleichheit, Geschwisterlichkeit;**
- **Sicherung und Förderung der Grundfreiheiten und Menschenrechte, einschließlich der sozialen Grundrechte und der Gleichbehandlungsrechte sowie der Rechte aus internationalen Konventionen, die Österreich zwar ratifiziert, aber noch nicht umgesetzt hat;**
- **Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.**

Zum Wortlaut im Einzelnen:

Freiheit und Gleichheit mögen für unsere Gesellschaft und in unserem Verfassungsrecht selbstverständliche Werte sein; sie bedürfen keiner besonderen Erläuterung – und müssen dennoch genannt und verbürgt sein.

An Geschwisterlichkeit ist zu erinnern; sie ist für das Rechtsleben einzufordern, d.h. für das Zusammenleben von Menschen im Alltag ihrer Geschäfte. In ihr klingt nicht das Pathos der Französischen Revolution nach; Geschwisterlichkeit hebt die Verantwortung für die Mitmenschen, den Nächsten, hervor, - die persönliche, gesellschaftliche und staatliche Verantwortung in gleicher Weise.

Die Kirchen halten die Verankerung sozialer Grundrechte in der Verfassung für unverzichtbar. In diesem Sinne ist die Europäische Sozialcharta endlich ernst zu nehmen, ebenso die Verbürgungen in der EU-Grundrechtscharta und anderen internationalen Dokumenten, die soziale Grundrechte zum Gegenstand haben. Die Kirchen verweisen in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf ihr gemeinsames „Sozialwort“, das auf der Grundlage eines breit angelegten Meinungsbildungs- und Diskussionsprozesses gemeinsam erarbeitet wurde und in diesen Tagen der Öffentlichkeit vorgestellt werden wird.

Österreich ist säumig in der Erneuerung der Grund- und Menschenrechte. Einige Ratifikationen internationaler Konventionen, an denen Österreich mitgewirkt hat, stehen aus; einige ratifizierte Konventionen bedürfen der innerstaatlichen Genehmigung und Umsetzung. Schmerzlich ist ganz besonders die Säumigkeit bei der noch fehlenden grundrechtlichen Sicherung der Rechte des Kindes.

Rechtsstaatlichkeit und Demokratie sind selbstverständliche Grundwerte in unserem Verfassungsrecht. Sie bedürfen nicht mehr der Begründung. Sie sind aber zu nennen und wieder in geeigneter Form in den Verfassungstext aufzunehmen. Für die Ausgestaltung der demokratischen Prozesse in den verschiedenen Abschnitten der Verfassung ist allerdings darauf hinzuweisen, dass Demokratie sich weiterentwickeln muss. Die Partizipation der Bürger/innen ist vor allem in Hinblick auf die europäische Integration und ihre neuen Strukturen grundlegend zu überdenken; für alle demokratischen Prozesse ist zu fordern, dass sie von den Bürger/innen akzeptiert werden können und inhaltlich gute Lösungen für gesellschaftliche Konflikte und Herausforderungen darstellen.

### (3) Beitrag des Vertreters der Altkatholischen Kirche

Die Baugesetze der Bundesverfassung bleiben Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Bundesstaatlichkeit; sie stehen außer Streit.

Erforderlich ist freilich ihre Weiterentwicklung, vor allem in Hinblick auf die Mitwirkung Österreichs im System der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen (z.B. bei der Sicherung des Friedens in der Welt). Ganz vordringlich ist die Weiterentwicklung in Hinblick auf die Mitgestaltung der europäischen Integration und auf die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und –pflichten in der Europäischen Union.

Erforderlich ist insbesondere die Neugestaltung des Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Geiste des Föderalismus und des neuen europäischen Regionalismus. Damit verbunden ist die Neugestaltung der Finanzverfassung und des Finanzausgleiches sowie die Sicherung des gesamtstaatlichen Gleichgewichts zwischen Bund, Ländern und Gemeinden für die öffentlichen Haushalte und die Daseinsvorsorge.

Diese Themen sind zentrale Themen der Neuschöpfung der österreichischen Bundesverfassung. Es ist richtig, dass diese Themen nicht zu den typischen Anliegen der Kirchen zählen; gleichwohl ist darauf zu verweisen, dass die Kirchen das Prinzip der Subsidiarität als staatliches Gestaltungsprinzip vertreten haben und vertreten. Subsidiarität liegt nicht nur allen Formen der Bundesstaaten zugrunde, sondern ist auch ein Gestaltungsprinzip der Europäischen Union geworden. Die Subsidiarität der Europäischen Union wirkt auf die Verfassungen der Mitgliedstaaten zurück. In Bundesstaaten zwingt sie zu einer neuen Arbeitsteilung, die den gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen an die staatliche Tätigkeit gerecht wird.

#### (4) Beitrag Metropolit Staikos

Die Kirchen wünschen, dass in der neuen österreichischen Bundesverfassung der staatlichen Tätigkeit klare Ziele gesetzt werden.

#### **Ziele der staatlichen Tätigkeit sind insbesondere**

- **die Gewährleistung einer Friedensordnung,**
- **die Verantwortung in der Schöpfung,**
- **die Vorsorge für die innere und äußere Sicherheit Österreichs,**
- **die nachhaltige gesellschaftliche Entwicklung, Wohlfahrt und Wettbewerbsfähigkeit Österreichs,**
- **die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes, der Solidarität und eines Lebens in Beziehungen,**
- **die Anerkennung und Förderung der kulturellen, religiösen, sprachlichen, ethnischen und politischen Vielfalt,**
- **der Schutz und die Förderung des kulturellen Erbes.**

Staatsziele im Verfassungsrang halten die Kirchen in einer Zeit der Verunsicherung und Orientierungslosigkeit in der Gesellschaft für erforderlich. Staatsziele definieren die „Kernaufgaben“ des Staates, wie man heute sagt, in einer Zeit, in der die Staaten in Europa ihre Rolle neu bestimmen.

Zum Wortlaut der sieben Staatsziele:

Es ist wichtig, die Aufgabe des Staates als Garant des Friedens wieder in den Blick zu nehmen, - für den Frieden im Inneren und für den Frieden als Prinzip der Außenpolitik der Staaten. Die Friedensordnung herzustellen und zu

gewährleisten, ist der Sinn der Staatsbildung, Staatsgründung und Staatstätigkeit.

Wir alle sind, auch der Staat ist mit seinen Aktivitäten verantwortlich in der Schöpfung. Wir sind Teil der Schöpfung und gestalten die Umwelt innerhalb der Schöpfung. Wir stehen nicht außerhalb der Natur. Wir tragen nicht vor der Schöpfung, sondern in dieser Schöpfung, für alle ihre Teile und Aspekte Mitverantwortung, jetzt und langfristig.

Für eine Politik, die für die innere und die äußere Sicherheit Österreichs vorsorgt, ist eine klare und eindeutige Aussage zu treffen; sie korrespondiert zur Gewährleistung einer Friedensordnung.

Die Kirchen halten die Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung in einem sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen Sinne, die Sicherung der Wohlfahrt und der Wettbewerbsfähigkeit in einer globalisierten Welt und in Europa für bereits allgemein akzeptierte gesellschaftliche Zielsetzungen, vor allem auch für die staatlichen Tätigkeit; diese Ziele sind im Text der neuen Verfassung zu verankern.

In ähnlicher Weise hat der Staat beizutragen zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, zu einem Leben in positiv gestalteten persönlichen und gesellschaftlichen Beziehungen und zur Stärkung der Solidarität in der Gesellschaft, vor allem mit den Ausgegrenzten und Schwachen. Auch dieses Staatsziel ist in den Text der Verfassung aufzunehmen.

Mit vielen wissen sich die Kirchen einig, dass die kulturelle, religiöse, sprachliche, ethnische und politische Vielfalt anerkannt, geschützt und gefördert werden muss. **Es geht um Anerkennung und Förderung. Es geht**

**nicht um Duldung.** Die Einheit in der Vielfalt ist eine Maxime der Europäischen Union. Die Vielfalt im politischen Sinne ist ein demokratisches Prinzip. Die religiöse, kulturelle, sprachliche und ethnische Vielfalt ist eine Bereicherung. Für die Kirchen ist der Schutz der Minderheiten – über das Staatsziel hinaus – ein unverzichtbarer Baustein des österreichischen Verfassungsrechtes. Wir treten daher für die Aufnahme des Gebotes der Nichtdiskriminierung von Minderheiten in die neue österreichische Bundesverfassung ein, und zwar im Sinne internationaler Konventionen, vor allem im Sinne des Art. 21 der EU-Grundrechtscharta. Wir wollen die Verfassung um eine Bestimmung ergänzt wissen, die Art. 8 Absatz 2 der gegenwärtigen Bundesverfassung aufnimmt und die Verantwortung von Bund, Ländern und Gemeinden für die Erhaltung und Förderung, vor allem der kulturellen und sprachlichen Vielfalt festhält. **Die sprachliche und kulturelle Vielfalt ist ein Ausdruck österreichischer Geschichte und Identität, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt.**

Daran schließt sich der Schutz des kulturellen Erbes, das wir nicht nur in einer physischen Dimension sehen. Die Erhaltung und Entwicklung des kulturellen Erbes liegt im Interesse des Staates und der staatlichen Gemeinschaft; daher ist die Förderung des kulturellen Erbes durch den Staat gerechtfertigt. Der Sonntag als Zeit der Besinnung, auch der religiösen Feiern, ist zu wahren.

### (5) Beitrag Pastor Pöll

Zu den Staatszielen, welche die Kirchen vertreten, gehört die Sicherung der für das Verständnis und für die Praxis aller Staatsziele geeigneten Bildung und Weiterbildung; Bildung und Weiterbildung soll die Menschen in religiöser, ethischer und philosophischer Dimension zu Autonomie und Verantwortung befähigen und beruflich qualifizieren.

Es ist den Kirchen wichtig, gegen die Dominanz ökonomischer Ansprüche und Erwartungen gegenüber den nationalen Bildungssystemen – nicht nur in Österreich, sondern in Europa – das Spezifikum der Qualität der Bildung einzubringen, - wie es dem europäischen Verständnis immer entsprochen hat: nämlich eine ganzheitlich konzipierte Bildung, die zu möglichst umfassender Entfaltung des Menschseins, im Sinne einer Befähigung zu verantwortlicher Selbstbestimmung, beiträgt. Bildung und Weiterbildung sollen im Dienste des Menschen eine selbstbestimmte Lebensgestaltung ermöglichen und zugleich eine Mitgestaltung der Zivilgesellschaft in Solidarität und demokratischen Prozessen grundlegen. Vorrangig vor allen Fragen der unmittelbaren Nützlichkeit auf dem Arbeitsmarkt bedarf es der Beachtung einer religiös-ethisch-philosophischen Dimension. Dies bedeutet eine Vertiefung all jener schließlich auch arbeitsmarktrelevanter Kompetenzen, die von den einzelnen Schultypen in durchaus unterschiedlicher Weise vermittelt werden können. Schulen sollen befähigen zur Entwicklung und Bewahrung eines kulturellen Gedächtnisses, zur Sinnfindung und zu ethischer Grundsatztreue. Eine solche Zielsetzung für Bildung und Weiterbildung wird angesichts einer pluralistischen Gesellschaft notwendig sein, die eines hohen Maßes an Verständigung über die Grundfragen des Menschseins und einer nachhaltigen Sicherung der gemeinsamen Wertebasis bedarf.

**Aus diesen Gründen ist eine umfassende Verankerung eines Rechtes auf Bildung und Weiterbildung zu fordern; es schließt ein die verfassungsrechtliche Absicherung der religiösen Erziehung als Aufgabe der österreichischen Schule für konfessionszugehörige Schüler/innen in der Form des Pflichtgegenstandes Religion und die verfassungsrechtliche Garantie der Führung von Privatschulen und deren Förderung durch den Staat.**

### (6) Beitrag Chorepiskopos Aydin

Ich habe die ehrenvolle Aufgabe – zugleich für den verhinderten Erzbischof Krikorian - , die gemeinsame Stellungnahme der christlichen Kirchen in Österreich für den Bereich der Grundrechte weiter auszuführen.

Bei den Grund- und Menschenrechten bedarf es dringend einer zusammenfassenden Formulierung der verstreuten Verfassungsartikel über die individuelle Religionsfreiheit. Es ist auf das Staatsgrundgesetz 1867, auf Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain 1919, auf den Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention 1950 sowie auf die einschlägigen Artikel des Entwurfes für einen Verfassungsvertrag für Europa Bedacht zu nehmen. Dabei ergibt sich, dass die Verbürgung der individuellen Religionsfreiheit als Menschenrecht in der altgewohnten Form „Jedermann hat....“ nicht mehr konsensfähig ist. Die Diskussion zum Entwurf des Verfassungsvertrages hat dies bestätigt. Da „jede Person“ im Deutschen aber sowohl natürliche wie auch juristische Personen, die nicht Adressaten des Grundrechts sind, bezeichnet, wird dem Ausdruck „jedem Menschen“ für die Aufnahme in die Verfassung der Vorzug gegeben.

Die Formulierung der Kirchen lautet:

- (a) Jeder Mensch hat ein Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen privat oder öffentlich zu bekennen und durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Bräuche auszuüben.**

- (b) Die Gewissens- und Religionsfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer darstellen.**
- (c) Wehrpflichtige können erklären, Zivildienst leisten zu wollen, weil sie die Wehrpflicht aus Gewissensgründen nicht erfüllen können.**

### (7) Beitrag Bischof Gabriel

Die kollektiven, institutionellen Sicherungen der Religionsrechte sind nicht mehr zeitgemäß.

Das öffentliche Bekenntnis und die öffentliche Ausübung der Religion oder Weltanschauung sind durch die Annahme des Textes eines neuen zusammenfassenden Grundrechts, wie ihn Chorepiskopos Aydin vorgetragen und erläutert hat, geklärt und gesichert.

Wegen der gesamtstaatlichen Bedeutung der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, auch in Würdigung ihrer besonderen Stellung und Aufgaben, sind den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften grundrechtlich besondere Freiheiten und Rechte zu gewähren:

- **Sie erhalten die Stellung von Körperschaften öffentlichen Rechts,**
- **sie sind in ihren inneren Angelegenheiten autonom,**
- **sie können ihre äußeren Angelegenheiten zum Staat vertraglich regeln,**
- **sie genießen den Beistand des Staates und**
- **sie sind berechtigt, von ihren Mitgliedern Beiträge einzuheben.**

Dieser neue Verfassungsartikel würde endlich allen staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften hinsichtlich der Beziehungen zum Staat gleiche Rechtspositionen einräumen, sie vor allem in die Lage versetzen, vertragliche Lösungen mit dem Staat zu suchen und einzugehen. Als Körperschaften öffentlichen Rechts bedarf es für die anerkannten Kirchen einer Zusicherung der Einhebung von Beiträgen, um grundsätzlich und ausreichend ihre inneren und äußeren Angelegenheiten finanzieren zu können. Ein Beistand

des Staates, der im Einzelnen erst zu regeln sein wird, ist ideell und materiell zu verstehen; unter Beistand verstehen wir Schutz, Hilfestellungen und Förderung der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften.

### (8) Beitrag Bischof Sturm

Die Kirchen beantragen die Aufnahme folgender Verfassungsbestimmung:

**In Anerkennung der Identität und des besonderen gesamtstaatlichen Beitrags der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften pflegt der Staat einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit ihnen zu allen grundsätzlichen Entwicklungen staatlicher Tätigkeit.**

Der Wortlaut ist der Bestimmung des Artikel I/51 Absatz 3 des Entwurfes eines Verfassungsvertrages für Europa nachgebildet, welcher derzeit in der Regierungskonferenz in Beratung steht. Ohne Änderung der inhaltlichen Schwerpunkte ist der Text im Wortlaut an die österreichische Rechtslage angeglichen worden und entspricht somit auch dem Harmonisierungsgebot für den Fall einer Annahme des Entwurfes für einen EU-Verfassungsvertrag durch die Regierungskonferenz.

Zum Wortlaut im Einzelnen:

- a) Der Text anerkennt die **besondere Identität der Kirchen und Religionsgesellschaften**, die kraft ihres Auftrages an der Zivilgesellschaft zwar teilnehmen, aber selbst nicht Teil der Zivilgesellschaft sind (die Kirchen sind in der Welt, aber nicht „von der Welt“; vgl. Johannes 18, 36). Die besondere Identität wurde den Kirchen auch im Entwurf des EU-Verfassungsvertrages zugestanden. Der bereits zitierte Artikel 51 regelt den Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften, während der Grundsatz der partizipativen Demokratie zugunsten der repräsentativen Verbände und der Zivilgesellschaft im Artikel 46 des Entwurfes festgeschrieben ist.

- b) Der **besondere gesamtstaatliche Beitrag der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften** für das Selbstverständnis unseres Landes und seiner Bevölkerung („das christliche Erbe“) schließt andere Quellen nicht aus. Der kirchliche Beitrag bedarf aber der Pflege und Anerkennung, weil „der Staat von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht schaffen kann“ (Wolfgang Böckenförde).
- c) Der **offene, transparente und regelmäßige Dialog** zwischen dem Staat und den Kirchen und Religionsgesellschaften hebt den Grundsatz der freien Kirche im freien Staat nicht auf; er schreibt ihn geradezu fest, weil nur voneinander unabhängige Identitäten in der Lage sind, miteinander einen Dialog zu führen.

**Der Dialog soll offen und transparent sein;** alle sollen in der Lage sein, vom Ablauf und von den Ergebnissen dieses Dialogs Kenntnis zu nehmen. **Der Dialog soll regelmäßig sein,** weil nur dadurch jene Atmosphäre der Zusammenarbeit gepflegt werden kann, die zur Bewältigung der vor uns stehenden Herausforderungen in einer so vielfach verunsicherten und orientierungsarmen Zeitspanne unerlässlich ist.

Die Entwicklung der Beziehungen zwischen Kirchen und Staat, um die unser Land von manchen EU-Mitgliedsländern beneidet wird, entspricht heute dem Prinzip der „freien Kirchen im freien Staat“. Dieses Prinzip ist auch in die Gesetzgebungsakte und völkerrechtlichen Verträge ab 1960 übernommen worden. In dieser Atmosphäre kann zwischen freien und unabhängigen Gesprächspartnern ein **Dialog zu allen grundsätzlichen Entwicklungen staatlicher Tätigkeit** geführt werden. Er verlangt von den Gesprächspartnern im Ergebnis nichts anderes als gegenseitiges Gehör, das allemal die beste Voraussetzung für gegenseitiges Verständnis und motivierte Zusammenarbeit bildet.

**Die Verankerung der oben im Wortlaut vorgeschlagenen Klausel in der reformierten Verfassung wäre ein weiterer Schritt auf dem Wege einer ebenso vertrauensvollen wie erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen Kirchen und Staat zum Wohle unseres Landes.**

**Für die Berücksichtigung der hier vorgetragenen kirchlichen Anliegen bedarf es keiner besonderen Präambel zur Verfassung. Sollte eine solche Präambel aber vom Konvent für notwendig erachtet werden, so werden die Kirchen einen gemeinsam erarbeiteten Text für die Aufnahme in diese Präambel vorschlagen.**

## **Ökumenische Expertengruppe zum österreichischen Verfassungs-Konvent**

### **Vorschlag eines Artikels über die individuelle Religionsfreiheit**

---

#### **Absatz 1**

Jeder Mensch hat ein Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat zu bekennen und durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Bräuche auszuüben.

#### **Absatz 2**

Die Gewissens- und Religionsfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

#### **Absatz 3**

Wehrpflichtige können erklären, Zivildienst leisten zu wollen, falls sie die Wehrpflicht aus Gewissensgründen nicht erfüllen können.

#### **MOTIVE:**

In Absatz 1 wird die Bestimmung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit normiert.

Bei der Formulierung wurde auf die Bestimmung Artikel 14 Staatsgrundgesetz 1867 die Bestimmung des Artikel 63 Absatz 2 des Staatsvertrages Saint Germain vom 10. September 1919, StGBI. Nummer 303/1920, Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950, BGBl. 210/1958, sowie auf Artikel II-10 des

Verfassungsentwurfes der Europäischen Union in der Fassung von 20. Juni 2003 Bedacht genommen.

Der Ausdruck „jedermann“ in Artikel 14 StGG und Artikel 9 EMRK und „jede Person“ in Artikel II-10 des Verfassungsentwurfes EU wurde durch den Ausdruck „jeder Mensch“ ersetzt. Der Ausdruck „jedermann“, wiewohl er sich sowohl in der österreichischen Bundesverfassung als auch in der europäischen Menschenrechtskonvention findet, ist, wie man schon aus der Diskussion zum Verfassungsentwurf der EU weiß, nicht mehr konsensfähig.

„Jede Person“ schließt hingegen sowohl natürliche als auch juristische Personen in sich, Religionsausübung, Gedanken- und Gewissensfreiheit ist jedoch nur für natürliche Personen, also für Menschen, denkbar. Es wurde daher dem Begriff „Mensch“ der Vorzug gegeben. Außerdem ist der Begriff „Person“ bezüglich des Zeitpunktes, in welchem ein Mensch als Person anzusehen ist, strittig, wie auch die Diskussion zum Konventsentwurf der EU deutlich gemacht hat. Aus diesem Grunde wurden auch im Grundrechtskatalog des Konventsentwurfes der Begriff „Person“, welcher ursprünglich Verwendung gefunden hatte, durch den Begriff „Mensch“ ersetzt.

Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit auch auf Weltanschauungen auszuweiten, gebietet sowohl Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention als auch Artikel II-10 des Verfassungsentwurfes EU.

Die öffentliche Ausübung und das öffentliche Bekenntnis entspricht einerseits einerseits der MRK (Ausübung), andererseits dem Verfassungsentwurf EU (Bekenntnis). Da „bekennen“ und „ausüben“ verschiedene Begriffe sind, ein Bekenntnis kann auch ohne Ausübung einer Religion oder Weltanschauung abgelegt werden, war es nach Ansicht des Verfassers notwendig, beide Begriffe in den Entwurf aufzunehmen.

Absatz 2 des Entwurfes wurde im Großen und Ganzen aus Artikel 9 Absatz 2 EMRK übernommen, mit dem Unterschied, dass die Begriffe „Religions- und Bekenntnisfreiheit“ durch „Gewissens- und Religionsfreiheit“ ersetzt wurden. Diese Ersetzung entspricht dem Erstentwurf für den österreichischen Verfassungskonvent.

Der Entwurf des sozialdemokratischen Grundrechtsforums spricht in seinem Artikel 15 Absatz 3 davon, dass „niemand zur Teilnahme an religiösen Handlungen oder Feierlichkeiten sowie zur Offenlegung seiner religiösen Überzeugung gezwungen werden kann.“

Diese Einschränkung ist nicht nur überflüssig, sondern auch irreführend, insofern sie nämlich von der Offenlegung der religiösen Überzeugung spricht. Zwar ist das Religionsbekenntnis nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 ein sensibles Datum, jedoch ist die Bekanntgabe des Religionsbekenntnisses für den konfessionellen Religionsunterricht und auch für den staatlichen Beistand an die

gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bei der Hereinbringung der Kirchenbeiträge unbedingt notwendig. Dagegen spricht auch nicht die Datenschutzrichtlinie der EU und auch nicht das DSG 2000, da die Verwendung auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung erfolgt.

Der Ablehnung des Zwanges zur Teilnahme an religiösen Handlungen oder Feierlichkeiten ergibt sich schon aus dem neu formulierten Absatz 2, da die Einschränkung der Gewissens- und Religionsfreiheit nur aus den Gründen des „ordre public“ ermöglicht wird.

Absatz 3, welcher die Wehrdienstverweigerung behandelt, ist auf Grund der Bestimmung Artikel II-10 Absatz 2 des Verfassungsentwurfes EU notwendig, da dieser Artikel auf die einzelstaatlichen Gesetze verweist, welche die Ausübung des Rechtes auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen regeln.

Da die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen der österreichischen Rechtsordnung bereits immanent ist, war geboten, die Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen mit in die Bestimmung über die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit mit aufzunehmen.

-----

### Vorschlag eines Artikels über die kollektive Religionsfreiheit

---

#### **Absatz 1**

Jede anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat in Österreich Rechtspersönlichkeit und genießt die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig.

#### **Absatz 2**

Anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sind berechtigt, mit der Republik Österreich zur Regelung ihres Verhältnisses zum Staat Verträge abzuschließen, welche den Charakter von Bundesgesetzen haben.

**Absatz 3**

Anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben das Recht, innerhalb ihrer Autonomie Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zu gründen, zu verwalten und aufzuheben. Sie sind berechtigt, zur Deckung ihres Personal- und Sachbedarfes von ihren Mitgliedern Beiträge einzuheben.

**Absatz 4**

Anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften genießen den Beistand des Staates. In Anerkennung der Identität und des besonderen gesamtstaatlichen Beitrags der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften pflegt der Staat einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit ihnen zu allen grundsätzlichen Entwicklungen staatlicher Tätigkeit.

**MOTIVENBERICHT:**

Dieser Verfassungsartikel ersetzt den Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes 1867 und berücksichtigt in der Formulierung die inzwischen eingetretenen Veränderungen in Staat und Gesellschaft. Ebenso wird die Iudikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes zum Artikel 15 Staatsgrundgesetz 1867 bei der Formulierung mitberücksichtigt.

Dieser neue Verfassungsartikel würde ähnlich allen staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften hinsichtlich der Beziehungen zum Staat gleiche Rechtspositionen einräumen, sie vor allem in die Lage versetzen, vertragliche Lösungen mit dem Staat zu suchen und einzugehen, welche dann auf staatlicher Seite den Charakter eines Bundesgesetzes haben müssen.

Als öffentlich-rechtlichen juristischen Personen mit der Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts bedarf es für die anerkannten Kirchen der Zusicherung der Beitragseinhebung von ihren Mitgliedern, um grundsätzlich und ausreichend sowohl die inneren als auch die äußerlichen Angelegenheiten finanzieren zu können.

Der grundsätzlich angesprochene Beistand des Staates ist im Einzelnen durch Durchführungsgesetze zu regeln, er ist sowohl ideell als auch materiell zu verstehen. Unter Beistand verstehen die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften den staatlichen Schutz, die staatliche Hilfe und die staatliche Förderung der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, umso mehr, als diese sowohl ideell als auch materiell dem Staat unschätzbare Hilfe leisten. Neben diesem gesamtstaatlichen Beitrag

der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, welcher in der vorgeschlagenen Dialogklausel (analog zu Artikel I/51 Absatz 3 des Verfassungsvertragsentwurfes der Europäischen Union) bezogen wird anerkennt die Dialogklausel auch die besondere Identität der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die nicht unter die Nicht-Regierungs-Organisationen der Zivilgesellschaft subsummiert werden kann. Beide zu normierenden Dialogvoraussetzungen – gesamtstaatlicher Beitrag und besondere Identität – gewähren materiellen und formellen Schutz vor jeder missbräuchlichen Inanspruchnahme der Dialogklausel durch dazu nicht befugte Organisationsformen. Die Dialogklausel selbst definiert im Rahmen des Systems der Trennung von Kirche und Staat die freie und gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen den Dialogpartnern („freie Kirche im freien Staat“) und bildet die Grundlage für eine erfolgreiche und friktionsfreie gemeinsame Arbeit zum Wohle aller Dialogpartner. Inhaltlich findet in der Dialogklausel u.a. das kirchliche Begutachtungsrecht gemäß § 14 Absatz 2 des Protestantengesetzes seine verfassungsrechtliche Fundierung, auf deren Basis dieses Begutachtungsrecht in Zukunft auch von allen anderen anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ohne Analogieschluss auf das Protestantengesetz ausgeübt werden kann.

-----

Ein weiterer Regelungsbedarf ist (vgl. Artikel 17 Absatz 4 Staatsgrundgesetz 1867) für die Erteilung des konfessionellen Religionsunterrichtes an den staatlichen Schulen gegeben.

Ob dieses Recht, dem auch die Verpflichtung zur Organisation und zur Abhaltung des Religionsunterrichtes gegenüber steht, in den Artikel über die konfessionelle Religionsfreiheit oder in einen Artikel über das Schulwesen (Grundrecht auf Bildung) eingebaut wird, bleibt dem Ductus der verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Grundrechte vorbehalten.

Jedenfalls ist Sorge zu tragen, dass auch das Recht der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, Religionsunterricht an öffentlichen Schulen und Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht abzuhalten, gewahrt bleibt.

Demgegenüber hat das Recht der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten zu stehen, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen für die davon betroffenen Kinder sicherzustellen. Diesbezüglich wird auf Artikel 2 des Ersten Zusatzprotokolls zur MRK verwiesen, welcher in seinem zweiten Satz dieses Grundrecht sicherstellt.

Diesem Grundrecht entsprechend muss auch das Recht der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sichergestellt sein, an den öffentlichen Schulen für einen konfessionellen Religionsunterricht Sorge zu tragen und ihn verpflichtend zu veranstalten.

Die Formulierung für das kollektive Grundrecht auf Veranstaltung des Religionsunterrichtes kann aus Artikel 17 Absatz 4 Staatsgrundgesetz 1867 übernommen werden.

Artikel 17 Absatz 4 lautet:

„Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.“

Der Wortlaut wäre bezüglich der Kirchen oder Religionsgesellschaften dahingehend zu ergänzen, dass wieder das Wort „anerkannte“ beigefügt wird. Hingegen kann die unbestimmte Bezeichnung „Schulen“ durchaus erhalten bleiben, da unter diesem Begriff sowohl die öffentlichen Schulen als auch die privaten Schulen verstanden werden und werden können.

Wien, 23. Dezember 2003

Raoul Kneucker

Franz Eckert

Walter Hagel

## *Ökumenische Expertengruppe*

### ***Gedanken- und Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit Abänderungsvorschlag***

---

#### **1.**

Artikel Y, C 12, Seite 2, Absatz 6 hat zu lauten:

„(6) Anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben das Recht, innerhalb ihrer Autonomie Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zu gründen.

*Sie sind verpflichtet, diese und deren Organe dem Staat anzuzeigen.*

Sie sind berechtigt, zur Deckung ihres Personal- und Sachbedarfes von ihren Mitgliedern Beiträge einzuheben.“

#### **Erläuterungen:**

Die Expertengruppe hat zur Kenntnis genommen, dass in der Diskussion zu Absatz 6 und Absatz 7 des Ausschussentwurfes 1. März 2004 ein hohes Maß an Konfliktpotential festgestellt wurde, wobei insbesondere die mangelnde Transparenz der Organisation der einzelnen anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften geortet wurde.

Diese mangelnde Transparenz soll mit dem obigen Vorschlag der Einführung des Satzes, „Sie sind verpflichtet, diese und deren Organe dem Staat anzuzeigen.“, beseitigt werden.

Der Staat hat dann die Möglichkeit, neben dem Verzeichnis der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften einerseits und der religiösen Bekenntnisgemeinschaften andererseits auch ein Register der Rechtspersonen und deren Organe anzulegen, welches sowohl die Einrichtungen der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften mit Rechtspersönlichkeit einerseits, als auch deren Vertretung transparent macht.

Überdies wird der Ökumenische Rat der Kirchen in Österreich ein Internet-Portal mit den entsprechenden „Links“ auf die einzelnen Kirchen anbieten.

Nach Meinung der Expertengruppe ist dadurch Gewähr gegeben, dass nach Aufbau dieses Registers die fehlende Transparenz der Organisation und der entsprechenden Vertretungen wegfällt. Zur Aufarbeitung schon bestehender Rechtspersonen können die Verzeichnisse über die Rechtspersonen und ihre Vertretungen, welche die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften führen, dem Staat zur Verfügung gestellt werden.

## **2. Begutachtungsrecht der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften im Gesetzgebungsverfahren des Bundes:**

Bei der Durchsicht und Kenntnisnahme des Berichtes des Ausschusses 3 (Seite 14) ist die Expertengruppe zur folgenden Auffassung gelangt:

Wenn schon der Städtebund und der Gemeindebund ein verfassungsrechtlich gewährleistetes Begutachtungsrecht erhalten, muss dieses jedenfalls auch den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften auf Grund ihrer besonderen Stellung und Aufgabe zukommen.

Das auf gesetzlicher Grundlage (Protestantengesetz 1961) geregelte Recht auf Teilnahme am Begutachtungsverfahren von Bundesgesetzen sollte, wenn es nun verfassungsmäßig geregelt wird, im Sinne des bestehenden Begutachtungsrechtes auf die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ausgedehnt werden. Dies würde verhindern, dass einzelne Korporationen ihr Begutachtungsrecht auf Grund der Bundesverfassung geltend machen können, die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften jedoch ein solches Begutachtungsrecht nur auf gesetzlicher Stufe haben würden.

Die Positionierung in der Bundesverfassung müsste bei den verfassungsrechtlichen Bestimmungen über das Begutachtungsverfahren erfolgen.

### **3. Absatz 7**

Die Expertengruppe hat die kontroverse Diskussion und die Positionen, die in dieser Diskussion aufgelistet wurden, studiert und erörtert.

Unter Bedachtnahme auf diese Positionen und nach ausführlicher Diskussion in der Expertengruppe wird nunmehr der folgender neuer modifizierte Formulierungsvorschlag zu Absatz 7 erstattet:

„Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften genießen den Beistand des Staates. Über grundsätzliche Entwicklungen, welche die Interessen dieser Kirchen und Religionsgesellschaften sowie die des Staates berühren, pflegen beide einen regelmäßigen, offenen und transparenten Dialog.“

#### **Erläuterungen:**

Die Expertengruppe ist auf Grund der tieferstehenden Überlegungen zur übereinstimmenden Meinung gelangt, dass der nicht verabschiedete Absatz 7 in der nunmehr modifizierten Form nochmals im Ausschuss, falls dies nicht möglich ist, im Präsidium diskutiert werden sollte.

## Begründung

1. Der „staatliche Beistand“ ist schon im Anerkennungsgesetz 1874, welches nach wie vor zum Rechtsbestand der Republik Österreich gehört, für alle anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften vorgesehen und stellt daher kein Novum dar .
2. Unter Bedachtnahme auf die Neuformulierung des Absatzes 6 ist die nunmehr in abgeänderter Formulierung vorgeschlagene Dialogklausel auch im Hinblick auf die erforderliche Transparenz und Definition des Teilnehmerkreises verfassungstauglich.
3. Die in Rede stehende Bestimmung hat auch im Konventsentwurf der Europäischen Verfassung (Artikel I – 51 Absatz 3) ihren Platz gefunden. In der Annahme, dass der Abschluss des Verfassungsvertrages der Union (vorbehaltlich des Ratifizierungsverfahrens) noch vor Abschluss der Arbeiten des österreichischen Verfassungskonvents (nämlich noch unter irischem Vorsitz) erfolgen könnte, wäre eine Harmonisierung der österreichischen Verfassung mit dem Artikel I-51 Absatz 3 mutatis mutandis (d.h. unter Anpassung an die österreichische Verfassungslage) zweckmäßig und anzustreben.
4. Kirchen und Religionsgesellschaften nehmen an der Zivilgesellschaft teil, sind aber nicht Teile der Zivilgesellschaft, sondern reichen darüber hinaus. Der Verfassungskonvent der Union hat diesem Umstand dadurch Rechnung getragen, dass der Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften (Artikel I-51) abgesondert von den Bestimmungen über den Grundsatz der partizipativen Demokratie (Artikel 46) geregelt wurde. Die besondere Identität der Kirchen und Religionsgesellschaften, auf die im Artikel I-51 besonders Bedacht genommen wird, besteht auch darin, dass die Kirchen und Religionsgesellschaften schwer verzichtbare Beiträge zur

notwendigen Bereitschaft der Bürger, den demokratischen Konsens aus freien Stücken zu akzeptieren und zu seiner Realisierung beizutragen, über gesellschaftliche Barrieren hinweg leisten können. Dies bedarf eines vertrauensvollen Gesprächsverhältnisses zwischen Kirche und Staat und einer ebenso vollständigen wie jeweils aktuellen Gesprächskultur.

5. Die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und der Staat sollten deshalb im beiderseitigen Interesse und vor allem im Interesse der Zivilgesellschaft in grundsätzlichen, beide Teile berührenden Themen nicht nur gelegentlich Kontakt nehmen, sondern einen offenen, regelmäßigen und transparenten Dialog pflegen, in dessen Rahmen beide Dialogpartner ihre notwendigen Beiträge zum Gemeinwohl leisten können (vgl. die auch für unser Land relevante Diskussion über die „Seele“ der Europäischen Union, anders gesagt, über das Problem der weithin mangelnden Motivation der Bürger, für den Staat Verantwortung zu übernehmen und an der Realisierung der Staatsziele aus freiem Entschluss und über gesetzliche Regelungen und Zwänge hinaus mitzuwirken – das „Böckenförde –Dilemma“).

Dadurch werden die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften als Vermittler von Werten für die Gemeinschaft und damit für den Staat wirksam, eine Aufgabe, die der säkulare Staat von sich aus nicht erfüllen kann.

6. Die christlichen Kirchen sind, wie die Vorschläge zu Absatz 6 zeigen, an Transparenz interessiert, aber auch daran, dass im Interesse der Gesellschaft ein Miteinander von Staat, Kirchen und Religionsgesellschaften ermöglicht wird. Mit einem Streben nach Machtausübung im staatlichen Bereich hat dieses Anliegen nichts zu tun. Im Gegenteil: Gegenseitige offene, transparente regelmäßige Information und Aussprache unterstreicht die Unabhängigkeit der Gesprächspartner („freie Kirche im freien Staat“). Die Kirchen und Religionsgesellschaften wollen im

staatlichen Bereich keine Macht ausüben, sondern die Entwicklung in „kirchenspezifischen“ (vgl. die Einschränkung gegenüber dem Ursprungstext!) Grundsatzangelegenheiten zeitgerecht beraten und begleiten, anstatt die gegebenenfalls notwendigen staatlichen Reaktionen auf solche Entwicklungen nur im Nachhinein zu kritisieren oder gar zu konterkarieren (vgl. zahlreiche Beispiele aus der Gegenwart, auf die im vorliegenden Rahmen nicht weiter einzugehen ist). Der angestrebte Gleichklang ohne Vernachlässigung existentieller Überzeugungen ist aber nur dann herstellbar, wenn der gewünschte Dialog nicht nur zufällig, sondern institutionell stattfindet. Schon durch die gewünschte Offenheit und Transparenz ist jeder Fehlentwicklung wirksam vorgebeugt.

7. Auf dem im Ursprungstext enthaltenen Bezug auf die besondere Identität und den gesamtstaatlichen Beitrag der Kirchen und Religionsgesellschaften wird im modifizierten Textvorschlag nicht mehr Bedacht genommen, weil diese für das Verständnis und die Interpretation der Bestimmung nötigen Verweise ebensogut in die Begründung der angestrebten Regelung übernommen werden können.

**Oekumenische Expertengruppe  
Oesterreich - Konvent  
Ausschuss 4  
Neuerlicher Abänderungsvorschlag „Dialogklausel“**

Die „oekumenische Expertengruppe“ legt nach zahlreichen Gesprächen mit Konventualen eine neue Formulierung der sogenannten „Dialogklausel“ vor:

*Zu Synopse C 13 Absatz 4: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit*

“Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften genießen den Beistand des Staates. Wegen ihres besonderen Beitrages werden mit ihnen grundsätzliche, ihren Wirkungsbereich betreffende Entwicklungen durch Gesetzgebung und Vollziehung in regelmäßigen, offenen und transparenten Beratungsvorgängen erörtert. Näheres bestimmen die Gesetze.”

*Motive:*

*Heute ist das Verhältnis von Staat und Kirchen in Oesterreich durch das staatskirchenrechtliche Prinzip „freie Kirchen in einem freien Staat“ gekennzeichnet; dieses Prinzip ist in allen Mitgliedstaaten der EU akzeptiert. Seine Konsequenz ist es, dass Kirchen und Konfessionen von politischen Kräften nicht vereinnahmt werden dürfen und dass Kirchen und Religionsgesellschaften selbst nicht zu politischen Kräften werden. Die „Trennung von Staat und Kirche“ in politischer Dimension erfordert andererseits aber, dass Kirchen und Religionsgesellschaften als gleichberechtigte Partner in ihrer Verantwortung für gesamtstaatliche Entwicklungen anerkannt werden. Sie streben damit gerade nicht politischen Einfluss oder Macht an; denn sie stehen außerhalb der politischen Prozesse und Taktiken und nehmen ihren eigenen, spezifischen Auftrag wahr, für eine menschenwürdige Politik und staatliche Entwicklung im Dienste der Menschen insgesamt zu wirken. Dazu ist ein regelmäßiger und offener und für alle Teile der Bevölkerung transparenter Dialog mit Parlament und Regierung zu pflegen, - ähnlich wie im Zuge der Arbeiten des Oesterreich-Konvents. Für die Mitarbeit in einem Dialog und Gesprächsforum bestehen freilich formale und materielle Voraussetzungen: formal bedarf es der im nationalen Recht vorgesehenen Anerkennung, materiell ist nachzuweisen, dass diese Kirchen und Religionsgesellschaften die Grundwerte des Staates, seinen ordre public, anerkennen und glaubwürdig sind durch ihre bisherigen Beiträge und Leistungen für das Staatsganze.*

14. 9. 2004

## Ökumenische Expertengruppe

### Soziale Grundrechte

#### Entwurf - Abänderungsvorschlag

---

*Soziale Rechte haben ihren Ausgangspunkt und ihre Begründung in der Pflicht des Gemeinwesens, die Menschenwürde zu achten und zu schützen. Es ist aus christlichem Verständnis eine unverzichtbare Aufgabe des Staates, bei der Gewährleistung von Grund- und Menschenrechten für eine Balance von Individualität und Solidarität und für einen gerechten und wirksamen Ausgleich zwischen Freiheitsrechten und wesentlichen Lebensbedürfnissen der Einzelnen zu sorgen. Dies erfordert eine gleichrangige Verbürgung liberaler und sozialer Rechte auf Verfassungsebene.*

*Eine solche Ausgewogenheit des Grundrechtsschutzes entspricht auch dem europäischen Standard, wie er in den Verfassungen der meisten Mitgliedstaaten der EU sowie im Grundrechtskatalog der EU-Verfassung, die voraussichtlich in naher Zukunft Rechtsverbindlichkeit erlangen wird, zum Ausdruck kommt.*

*Die christlichen Kirchen sind daher der Überzeugung, dass in die neue Verfassung ein Katalog sozialer Grundrechte aufgenommen werden soll, welche dem Einzelnen subjektive Rechte im Verfassungsrang vermitteln.*

*Diese Rechte können im konkreten Fall einen Anspruch auf bestimmte soziale Mindestleistungen, ein Recht auf Gleichbehandlung bei der Gewährung staatlicher Leistungen oder aber auf Gewährleistung des grundrechtlich geschützten Rechts im Rahmen der formulierten Zielvorgaben durch den Staat, insbesondere durch den Gesetzgeber, vermitteln. Eine bloße Gewährleistungspflicht des Staates ohne entsprechende subjektive Rechtsposition des Einzelnen ist nach Auffassung der christlichen Kirchen allerdings für jene Rechte angezeigt, welche typischerweise nicht individualisierbar sind, wie z. B. ein nicht weiter spezifiziertes Recht auf „Wohnung“ oder auf „Arbeit“.*

*Ganz allgemein verkörpern ferner auch soziale Grundrechte objektive Grundsatznormen, die das Staatshandeln in allen seinen Erscheinungsformen binden. Diese Dimension sozialer Grundrechte bietet die Grundlage für eine von den Kirchen in ihrem Sozialwort angeregten Sozialverträglichkeitsprüfung.*

*Die Gewährleistung sozialer Grundrechte erfolgt **durch den einfachen Gesetzgeber** unter Beachtung der Grundsätze der Eigenverantwortung, der Nachhaltigkeit und der*

*sozialen Gerechtigkeit. Maßgeblich sind ferner das Sachlichkeitsgebot sowie die Eingriffsschranken allenfalls berührter Freiheitsrechte. Die erforderlichen Abwägungsvorgänge eröffnen dem Gesetzgeber relativ weite Gestaltungsspielräume.*

*Soziale Grundrechte sind, sofern sie als subjektive öffentliche Rechte verbürgt werden, nach der gegenwärtig geltenden Rechtslage entweder mittels Bescheidbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof oder in Angelegenheiten, deren Grundlage privatrechtliche Rechtsverhältnisse bilden, mit Klage vor den ordentlichen Gerichten durchsetzbar. Die Frage, ob dies einen ausreichenden und effizienten Rechtsschutz sicherstellt oder ob zusätzliche Vorsorgen im Verfahrensrecht, bei der Antragslegitimation sowie in den Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofs erforderlich sind, ist zu prüfen.*

*Die im Folgenden angeführten Rechte orientieren sich, was ihren Gegenstand betrifft, im Wesentlichen an jenen, die in der EU-Grundrechtscharta und dieser folgend im EU-Verfassungsentwurf enthalten sind, gehen aber auch darüber hinaus, etwa durch Aufnahme von Minderheitenrechten. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der einzelnen Grundrechte wurden eigenständige, auf die Funktion sozialer Grundrechte in einer Staatsverfassung abgestellte Lösungen auch unter Berücksichtigung von bestehendem österreichischem Verfassungsrecht gesucht. Ferner wurde eine knappe Diktion angestrebt, wie sie für Grundrechte charakteristisch ist.*

*Eine allgemeine, offene und zielorientierte Formulierung sozialer Grundrechte, die auf Zukunft hin angelegt ist und neue sachadäquate Lösungen für künftige soziale Erfordernisse zulässt, nicht blockiert, ist ein wesentliches legislatives Erfordernis. Nichts wäre dem Anliegen sozialstaatlicher Garantien in der Verfassung schädlicher als der Versuch, über entsprechend detaillierte Vorgaben die bestehende Sozialordnung und ihre Institutionen gleichsam zu „versteinern“ oder konkrete gesetzgeberische Maßnahmen vorzuschreiben.*

*Die meisten der im Vorschlag enthaltenen sozialen Grundrechte sind auch im UN-Sozialpakt, vor allem aber in der Europäischen Sozialcharta (ESC) sowie in einzelne Schutzbereiche betreffenden internationalen Verträgen verankert, welche Österreich völkerrechtlich binden. Die in diesem Abkommen enthaltenen Regelungen zählen jedenfalls zu den Grundlagen der Auslegung der in der österreichischen Verfassung zu verankernden respektiven sozialen Grundrechte. Zusätzliche inhaltliche Ausgestaltungen einzelner sozialer Grundrechte stützen sich ferner auf die revidierte Fassung der ESC aus 1996 (RevESC), die Österreich unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert hat. Weitere Vorgaben finden sich im EGV, in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer vom 9. 12. 1989 (Gemeinschaftscharta) sowie in einer Reihe von Richtlinien, insbesondere zur Gleichbehandlung von Frau und Mann.*

***Es wird angeregt, in der neuen Verfassung ausdrücklich auf die Funktion dieser Verbürgungen als Auslegungsmaximen hinzuweisen, um auf diese Weise eine inhaltliche Präzisierung der allgemein formulierten sozialen Rechte sicherzustellen.***

***Der nachfolgend vorgelegte Katalog fasst alle Verbürgungen zusammen, die als soziale Grundrechte betrachtet werden können und bezieht daher auch Gleichheitsrechte mit ein.***

## Soziale Grundrechte

### Art 1

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz seiner Gesundheit.
- (2) **Der Gesetzgeber gewährleistet ein allgemein und gleich zugängliches Gesundheitswesen, das Gesundheitsvorsorge und ärztliche Versorgung bietet, und bekämpft gesundheitsschädliche Umweltbedingungen.**

### Art 2

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf soziale Sicherheit.
- (2) **Der Gesetzgeber gewährleistet ein System der Sicherung in den Fällen von Mutterschaft, Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Unfall, geminderte Erwerbsfähigkeit, Arbeitslosigkeit und Alter sowie die gleiche Teilhabe an diesem System.**
- (3) Wer in Not gerät und nicht für sich sorgen kann, hat **einen durch Gesetz verbürgten** Anspruch auf Hilfe, Betreuung **und Unterkunft** sowie auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.
- (4) Die öffentliche Hand arbeitet bei der Erfüllung von sozialpolitischen Aufgaben mit den nicht gewinnorientierten Trägern der freien Wohlfahrt zusammen.

### Art 3

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit unter gerechten und angemessenen Bedingungen. **Dieses Recht wird durch den Gesetzgeber gewährleistet.**
- (2) **Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zu einer aktiven Arbeitsmarktpolitik.**

### Art 4

**Die Republik Österreich achtet die Tradition eines arbeitsfreien Tages in der Woche, insbesondere des Sonntags.**

### Art 5

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnung **zu angemessenen Bedingungen.**
- (2) **Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zu einer entsprechenden Wohnungspolitik.**

### Art 6 (Im Ausschuss bereits behandelt und verabschiedet)

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung mit dem Ziel der vollen Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und der Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.  
Dazu zählen insbesondere
  - a) der Zugang zur beruflichen Aus- und Weiterbildung;
  - b) der unentgeltliche Pflichtschulbesuch;
  - c) der Zugang zum Religionsunterricht in den Schulen;
  - d) der Zugang zur Erwachsenenbildung und zum lebenslangen Lernen.
- (2) **Bund, Länder und Gemeinden haben bei Ausübung der von ihnen auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten,**

die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicher zu stellen.

- (3) Jeder Staatsbürger ist berechtigt, Privatschulen zu errichten und zu betreiben. Die Unterrichtserteilung ist an den Nachweis der gesetzlichen Befähigung gebunden.

Der häusliche Unterricht unterliegt dieser Beschränkung nicht.

- (4) Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei

### Art 7

Jeder Mensch hat das Recht auf **Gewährleistung des gleichen Zugangs zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** zu fairen Bedingungen und in angemessener Qualität **durch den Gesetzgeber**.

### Art 8

- (1) Ehe und Familie werden anerkannt und geschützt.
- (2) Pflege und Erziehung ihrer Kinder ist Recht und Aufgabe der Eltern. Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Ausübung der von ihnen auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicher zu stellen.
- (3) Eltern und ihre Kinder haben das Recht auf Schutz und Fürsorge sowie auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Aus der Eigenschaft als Mutter **oder** Vater darf kein Nachteil erwachsen.

**Diese Rechte gewährleistet der Gesetzgeber.**

### Art 9

- (1) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres **haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind, sowie auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkten Kontakt zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies stehe seinem Wohlergehen entgegen.**  
**Diese Rechte gewährleistet der Gesetzgeber.**
- (2) Bei allen Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen, die Kinder oder Jugendliche betreffen, hat deren Wohl Vorrang vor allen anderen Zielsetzungen.
- (3) **Kinderarbeit und jede andere Form der Ausbeutung von Kindern ist vom Gesetzgeber zu verbieten.**

### Art 10

- (1) Frauen und Männer sind gleichberechtigt.
- (2) Sie haben das Recht auf Gleichstellung in allen Lebensbereichen **durch den Gesetzgeber**. Der Gleichberechtigung von Männern und Frauen stehen Vergünstigungen zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten nicht entgegen.

**Art 11**

Alte Menschen haben das Recht auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am Arbeitsleben sowie am sozialen, politischen und kulturellen Leben und auf Hilfe im Fall der Pflegebedürftigkeit.

**Diese Rechte gewährleistet der Gesetzgeber.**

**Art 12**

- (1) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
- (2) Behinderte haben ein Recht auf Zugang zu und auf Gleichstellung in allen Bereichen des täglichen Lebens.

**Dieses Recht gewährleistet der Gesetzgeber.**

**Art 13 (Formulierung wird im Ausschuss bereits diskutiert – siehe Protokoll der 21. Sitzung)**

- (1) Alle Menschen haben das Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Sprache und kulturellen Identität.
- (2) Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei.
- (3) Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung der Volksgruppen werden geachtet, gefördert und geschützt.
- (4) Art 66 Abs 3 und 4 StV v. St. Germain, StGBI Nr. 303/1920 und Art 7 des StV v. Wien, BGBl 152/1955 sind Bestandteil der Bundesverfassung.

**Art 14**

**Flüchtlinge haben das Recht auf Asyl.**

**Dieses Recht gewährleistet der Gesetzgeber.**

## Erläuterungen

**Der vorliegende Entwurf stellt eine erweiterte Fassung des inhaltlich weitestgehend beibehaltenen Vorschlags der ökumenischen Expertengruppe für einen Katalog sozialer Grundrechte und Gleichheitsrechte dar, der dem Konvent am 14. 4. 2004 übermittelt worden ist. Die neu hinzugekommenen Formulierungen sollen vor allem klarstellen, dass die sozialen Rechte vom einfachen Gesetzgeber zu gewährleisten und zunächst auf dem von diesem vorgesehenen Rechtsweg geltend zu machen sind. Gesetzgeber und Vollziehung stehen dabei unter der nachprüfenden Kontrolle des VfGH. Einige soziale Grundrechte wurden inhaltlich präzisiert. Ferner wurde klar ausgesprochen, welche Verbürgungen nach Auffassung der christlichen Kirchen als bloße Staatsziele ohne Verleihung subjektiver Rechte normiert werden sollen.**

### Art 1

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz seiner Gesundheit.
- (2) **Der Gesetzgeber gewährleistet ein allgemein und gleich zugängliches Gesundheitswesen, das Gesundheitsvorsorge und ärztliche Versorgung bietet, und bekämpft gesundheitsschädliche Umweltbedingungen.**

#### Erläuterungen:

Mit der Präambel der WHO-Satzung geht Art 1 von einem umfassenden Begriff der Gesundheit aus, als einem Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur des Freiseins von Krankheiten und Gebrechen. Unter dem Schutz der Gesundheit sind sowohl kurative als auch präventive Maßnahmen einschließlich der Gewährleistung einer gesunden Umwelt zu verstehen. **Das Gesundheitssystem soll allgemein und ohne Diskriminierung zugänglich sein.**

Gesundheitsbezogene Schutzpflichten des Staates können auch einem Recht auf körperliche Unversehrtheit entnommen werden, wenn ein solches in die Verfassung aufgenommen wird (vgl. Art 3 GRCh).

Art 1 entspricht im Wesentlichen Art II-35 Verfassungsvertrag (VerfV) und stützt sich ferner auch auf Art 11 ESC und Art 152 EGV.

### Art 2

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf soziale Sicherheit.
- (2) **Der Gesetzgeber gewährleistet ein System der Sicherung in den Fällen von Mutterschaft, Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Unfall, geminderte Erwerbsfähigkeit, Arbeitslosigkeit und Alter sowie die gleiche Teilhabe an diesem System.**
- (3) Wer in Not gerät und nicht für sich sorgen kann, hat **einen durch Gesetz verbürgten Anspruch auf Hilfe, Betreuung und Unterkunft** sowie auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

- (4) Die öffentliche Hand arbeitet bei der Erfüllung von sozialpolitischen Aufgaben mit den nicht gewinnorientierten Trägern der freien Wohlfahrt zusammen.

Erläuterungen:

Abs 2 vermittelt das Recht auf Gewährleistung eines vom Staat verantworteten Systems der Absicherung gegen typische Lebensrisiken sowie das Recht, an diesem System ohne Diskriminierung teilzuhaben.

Hiezu Art II-34 Abs 1 VerfV, ferner wird auf Art 12 ESC sowie auf Nr. 10 der Gemeinschaftscharta hingewiesen.

Abs 2 gewährt einen Anspruch auf ausreichende Hilfe in Notsituationen und vermittelt ein Recht auf Gewährleistung entsprechender Sozialhilfeeinrichtungen **wie sie in Art 2 aufgezählt sind.**

Er entspricht inhaltlich Art II-34 Abs 3 VerfV, ferner wird auf Art 13 ESC verwiesen.

Abs 3 anerkennt den sozialen Auftrag der nicht gewinnorientierten Träger der freien Wohlfahrt und verpflichtet den Staat zur Zusammenarbeit mit diesen. Auf die von den christlichen Kirchen vorgeschlagene Aufnahme einer „Dialogklausel“ in den Ausschussentwurf zur Religionsfreiheit wird hingewiesen.

### Art 3

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit unter gerechten und angemessenen Bedingungen. **Dieses Recht wird durch den Gesetzgeber gewährleistet.**

(2) **Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zu einer aktiven Arbeitsmarktpolitik.**

Erläuterungen:

Art 3 Abs 1 entspricht in seiner Formulierung im Wesentlichen Art 31 Abs 1 GRCh. Er fasst unter dem Ausdruck „gerechte und angemessene [Arbeits-]bedingungen“ jene Anforderungen an das Arbeitsrecht zusammen, die sich beispielhaft aus Art 31 Abs 2 und Art 32 GRCh, aus Art 1 Z 3 und 4 sowie aus Art 2 – 4 und Art 7 ESC, Art 26 RevESC sowie aus den einschlägigen Bestimmungen der Gemeinschaftscharta ergeben und begründet ein Recht auf die Gewährleistung entsprechender Arbeitsbedingungen durch den Gesetzgeber. Dieser ist ferner verpflichtet, allfälligen neuen Gefährdungslagen im Bereich der Arbeitsbeziehungen zu begegnen.

Zu dem in Art II-31 Abs 2 VerfV verbürgten Recht auf wöchentliche Ruhezeit besteht die Forderung nach Garantie der Sonntagsruhe in der Verfassung (siehe hiezu auch Art 2 Z 5 ESC).

**Art 3 Abs 2 verpflichtet die Gebietskörperschaften in Form eines Staatsziels zu einer aktiven Arbeitsmarktpolitik.**

### Art 4

**Die Republik Österreich achtet die Tradition eines arbeitsfreien Tages in der Woche, insbesondere des Sonntags.**

### **Erläuterungen:**

**In Ergänzung des in Art 3 formulierten, vom Gesetzgeber zu gewährleistenden Rechts auf Arbeit unter gerechten und angemessenen Bedingungen verpflichtet der neu eingefügte Art 4 die Gebietskörperschaften, einen festen arbeitsfreien Tag – nach österreichischer Tradition wird dies in erster Linie der Sonntag sein – zu sichern.**

**Sonn- und Feiertage stellen für alle Menschen in unserer Gesellschaft, insbesondere für Gruppierungen, die im kulturellen, religiösen, sportlichen, sozialen oder politischen Bereich tätig sind, einen unverzichtbaren Wert dar.**

**Als Inbegriff gemeinsamer freier Zeit ist der arbeitsfreie Sonntag ein wesentlicher Teil unseres gesellschaftlichen, religiösen, kulturellen und familiären Zusammenlebens und besitzt einen gesellschaftlichen Wert als Rhythmusgeber und gemeinsame Atempause für unser aller Lebensqualität. Gerade der gemeinsame arbeitsfreie Sonntag ist ein Zeichen dafür, dass der Mensch mehr ist als Arbeitskraft und Konsument.**

**Eine Ausweitung der Sonn- und Feiertagsarbeit in gesellschaftlich nicht notwendige Bereiche bedeutet somit einen gravierenden Einschnitt in das Gefüge der Gesellschaft und soll vermieden werden.**

### **Art 5**

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnung **zu angemessenen Bedingungen.**
- (2) **Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zu einer entsprechenden Wohnungspolitik.**

Ein Recht auf Wohnen verpflichtet den Staat zu einer geeigneten Wohnungspolitik, **die für eine ausreichende Wohnversorgung zu erschwinglichen Preisen sorgt**, die aber vom Einzelnen rechtlich nicht einforderbar ist. Hierzu auch Art 31 RevESC.

Das Recht auf Bereitstellung einer Unterkunft im Fall der Obdachlosigkeit wurde wegen des inhaltlichen Zusammenhangs in Art 2 integriert.

### **Art 6**

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung mit dem Ziel der vollen Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und der Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.  
Dazu zählen insbesondere
  - e) der Zugang zur beruflichen Aus- und Weiterbildung;
  - f) der unentgeltliche Pflichtschulbesuch;
  - g) der Zugang zum Religionsunterricht in den Schulen;
  - h) der Zugang zur Erwachsenenbildung und zum lebenslangen Lernen.
- (2) Bund, Länder und Gemeinden haben bei Ausübung der von ihnen auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicher zu stellen.

- (3) Jeder Staatsbürger ist berechtigt, Privatschulen zu errichten und zu betreiben. Die Unterrichtserteilung ist an den Nachweis der gesetzlichen Befähigung gebunden.  
Der häusliche Unterricht unterliegt dieser Beschränkung nicht.
- (4) Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei

Erläuterungen:

Ein Antrag auf Verbürgung der in Art 5 angeführten Rechte wurde bereits im Ausschuss 4 behandelt und verabschiedet. Auf die dort gegebenen Erläuterungen wird verwiesen.

**Art 7**

Jeder Mensch hat das Recht auf **Gewährleistung des gleichen Zugangs zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** zu fairen Bedingungen und in angemessener Qualität **durch den Gesetzgeber**.

Erläuterungen:

Art II-36 VerfV gewährt ein Recht auf Zugang zu „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“. Art 7 greift diese Verbürgung auf und verleiht einen Anspruch auf gleichen Zugang zu diesen Einrichtungen sowie ein Recht auf Gewährleistung solcher Leistungen zu fairen Bedingungen und in angemessener Qualität. Die öffentliche Hand kann diese Leistungen entweder selbst erbringen oder an Private übertragen. Diesfalls ist sie verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Anforderungen gem. Art 7 zu treffen.

Statt des in der ersten Fassung traditionellen Ausdrucks „öffentliche Leistungen der Daseinsvorsorge“ wird nunmehr die Bezeichnung im Verfassungsentwurf verwendet.

**Art 8**

- (1) Ehe und Familie werden anerkannt und geschützt.
- (2) Pflege und Erziehung ihrer Kinder ist Recht und Aufgabe der Eltern. Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Ausübung der von ihnen auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicher zu stellen.
- (3) Eltern und ihre Kinder haben das Recht auf Schutz und Fürsorge sowie auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Aus der Eigenschaft als Mutter **oder** Vater darf kein Nachteil erwachsen.

**Diese Rechte gewährleistet der Gesetzgeber.**

Erläuterungen:

Art 8 legt soziale Grundrechte der Familie fest. Er berücksichtigt dabei Art II-33 VerfV, die Art 8 und 16 ESC sowie Art 8 und 12 EMRK und Art 2 1. ZPEMRK. Abs 1 hebt die besondere Bedeutung von Ehe und Familie ausdrücklich hervor und statuiert eine Schutzpflicht des Staates.

Die Begriffe von Ehe und Familie sind den Art 12 und 8 EMRK und der dazu ergangenen Judikatur zu entnehmen: Ehe bedeutet gem. Art 12 EMRK die auf Dauer angelegte rechtsförmliche

Verbindung von Mann und Frau, der Familienbegriff des Art 8 EMRK ist hingegen weit und umfasst auch die Beziehungen nicht verheirateter Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern sowie von Alleinerziehenden zu ihren Kindern.

Die besondere Schutzpflicht des Staates gegenüber diesen Lebensformen vermittelt dem Betroffenen ein Recht auf entsprechende Berücksichtigung ihrer Lebenssituation. Dies bedeutet unter anderem die Pflicht des Gesetzgebers zu einer sachlichen Differenzierung zwischen Eltern und Kinderlosen mit dem Ziel einer Angleichung der Situation dieser beiden Bevölkerungsgruppen. Als Förderungsmaßnahme nennt Art 16 ESC beispielsweise Sozial- und Familienleistungen, steuerliche Maßnahmen, Förderung des Baus familiengerechter Wohnungen, Hilfe für junge Eheleute, verweist aber ausdrücklich auf andere Mittel jeglicher Art.

Abs 3 hebt insbesondere das Recht der Eltern aber auch der betroffenen Kinder auf Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf hervor. Damit sind nicht nur die traditionellen Maßnahmen des Mutterschutzes und des Elternurlaubs im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes angesprochen, sondern auch beispielsweise die Gestaltung von Arbeitsverhältnissen, Hilfen bezüglich der Kinderbetreuung oder steuerliche Maßnahmen. Ausdrücklich ist ferner ein Diskriminierungsverbot für Eltern festgelegt. Vgl. hierzu auch Art 27 RevESC.

Abs 2 garantiert den Vorrang der Eltern bei der Pflege und Erziehung der Kinder. Notwendige Eingriffe des Staates in dieses Recht im Interesse des Kindeswohls können sich auf Art 9 dieses Vorschlages stützen (verwiesen wird auch auf Art 9 der Kinderrechtskonvention).

Gem. Abs 2 Satz 2 haben Eltern das Recht zu verlangen, dass der Staat dabei und allgemein bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Erziehung und des Unterrichts ihr Recht auf Erziehung und Unterricht entsprechend ihrer religiösen und weltanschaulichen Überzeugung achtet. Diese Garantie enthält schon jetzt Art 2 1. ZPEMRK. Sie hat bereits Eingang in den Ausschussentwurf betreffend das Recht auf Bildung gefunden.

## Art 9

- (1) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres **haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind, sowie auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkten Kontakt zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies stehe seinem Wohlergehen entgegen. Diese Rechte gewährleistet der Gesetzgeber.**
- (2) Bei allen Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen, die Kinder oder Jugendliche betreffen, hat deren Wohl Vorrang vor allen anderen Zielsetzungen.
- (3) **Kinderarbeit und jede andere Form der Ausbeutung von Kindern ist vom Gesetzgeber zu verbieten.**

### Erläuterungen:

Art 9 legt Rechte von Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr auf Schutz und Fürsorge fest, wie sie vor allem aus der Kinderrechtskonvention ergeben und verpflichten den Staat dazu, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. **Er wird sich dabei an der**

**Kinderrechtskonvention orientieren**, auf einen ausdrücklichen Verweis auf diese Konvention wurde aber aus legislativen Überlegungen verzichtet.

Abs 2 hebt ausdrücklich den Vorrang des Kindeswohl vor allen anderen Zielsetzungen hervor (Art 3 Abs 1 Kinderrechtskonvention). Art 9 berücksichtigt Art II-24 sowie Art II-32 VerfV.

**Abs 3 spricht ein ausdrückliches Verbot von Kinderarbeit und anderen Formen der Ausbeutung von Kindern aus.**

#### **Art 10**

(1) Frauen und Männer sind gleichberechtigt.

(2) Sie haben das Recht auf Gleichstellung in allen Lebensbereichen **durch den Gesetzgeber**. Der Gleichberechtigung von Männern und Frauen stehen Vergünstigungen zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten nicht entgegen.

#### Erläuterungen:

Art 10 betont ausdrücklich die schon im allgemeinen Gleichheitsgrundsatz verbürgte Gleichberechtigung von Frauen und Männern und verleiht diesen ein Recht auf Gleichstellung in allen Lebensbereichen. Damit geht er über Art 7 Abs 2 B-VG hinaus, welche deren tatsächliche Gleichstellung lediglich als Staatsziel verankert. Wie Art 7 Abs 2 B-VG erklärt Art 10 Abs 2 einseitig begünstigende Maßnahmen zum Zweck des Ausgleichs bestehender Ungleichheiten ausdrücklich für zulässig.

Art 10 berücksichtigt Art II-23 VerfV, welcher sich seinerseits auf Art 2, Art 3 Abs 2 und Art 141 Abs 3 und 4 EGV sowie auf die Gleichbehandlungsrichtlinie 76/207 EWG beruft.

#### **Art 11**

Alte Menschen haben das Recht auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am Arbeitsleben sowie am sozialen, politischen und kulturellen Leben und auf Hilfe im Fall der Pflegebedürftigkeit.

**Diese Rechte gewährleistet der Gesetzgeber.**

#### Erläuterungen:

Art 11 garantiert alten Menschen spezifische, auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Rechte. Sie dürfen von den genannten Lebensbereichen nicht ausgeschlossen werden. Dem steht eine Pflicht des Staats gegenüber, die Teilnahme durch entsprechende Maßnahmen zu ermöglichen.

Das Recht auf ein würdiges und unabhängiges Leben ist insbesondere durch die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards im Alter und durch Hilfe bei Pflegebedürftigkeit zu sichern. In diesem Zusammenhang wird auch auf Art 2 dieses Vorschlags verwiesen. Das Recht umfasst aber z. B. auch ein Recht auf entsprechende Gestaltung der Lebensverhältnisse in Alters- und Pflegeheimen.

Art 11 entspricht inhaltlich weitgehend Art II-25 VerfV und stützt sich auch auf Nr. 25 und 26 der Gemeinschaftscharta. Siehe auch Art 23 RevESC.

## Art 12

- (1) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
- (2) Behinderte haben ein Recht auf Zugang zu und auf Gleichstellung in allen Bereichen des täglichen Lebens.

**Dieses Recht gewährleistet der Gesetzgeber.**

### Erläuterungen:

Art 12 hebt ausdrücklich das Verbot der Diskriminierung behinderter Menschen hervor. Er gibt diesen einen Anspruch auf Maßnahmen zur Integration in allen Lebensbereichen und geht damit über Art 7 Abs 1 3. Satz B-VG hinaus, der lediglich ein Staatsziel dieses Inhalts kennt. Einen Anspruch auf Integration Behindertener anerkennt auch Art II-26 VerfV. Dieser Anspruch kann sich auch auf Art 15 ESC und Nr. 26 der Gemeinschaftscharta berufen.

## Art 13

- (1) Alle Menschen haben das Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Sprache und kulturellen Identität.
- (2) Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei.
- (3) Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung der Volksgruppen werden geachtet, gefördert und geschützt.
- (4) Art 66 Abs 3 und 4 StV v. St. Germain, StGBI Nr. 303/1920 und Art 7 des StV v. Wien, BGBl 152/1955 sind Bestandteil der Bundesverfassung.

### Erläuterungen:

**Eine über diesen Vorschlag inhaltlich hinausgehende Formulierung der Volksgruppenrechte wurde im Ausschuss bereits akzeptiert (Protokoll der 21. Sitzung).**

## Art 14

**Flüchtlinge haben das Recht auf Asyl.**

**Dieses Recht gewährleistet der Gesetzgeber.**

### Erläuterungen:

Art 14 gewährt **Flüchtlingen** in Übereinstimmung mit Art 18 GRCh ein Recht auf Asyl. Damit besteht ein verfassungsgesetzlich gewährleisteter Anspruch der Betroffenen auf Gewährung von Asyl. **Der Gesetzgeber wird dabei das** Genfer Abkommen v. 28. 7. 1951 und das Protokoll v. 31. 1. 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge beachten, ein ausdrücklicher Verweis auf diese internationalen Vereinbarungen unterbleibt aber aus legistischen Gründen.

## *Ökumenische Expertengruppe*

### **Österreich – Konvent Ausschuss 4 Grundrechte**

#### **Zu „Volksgruppenrechten“**

Die Pfarrgemeinden vor allem der katholischen, der evangelischen und der orthodoxen Kirchen in Österreich sind oftmals Zentren der Begegnung, der kulturellen und sozialen Aktivitäten und der religiösen Gemeinschaftsbildung von Volksgruppen. Die Erfahrungen der Kirchen mit Volksgruppen motivieren die Ökumenische Expertengruppe, einen neuerlichen Beitrag zur Konsensbildung im Österreich-Konvent zu Fragen der Volksgruppenrechte zu leisten; sie will versuchen, auf der Basis der Diskussionen im Ausschuss 4 zwischen den Positionen zu vermitteln; sie glaubt, dass die Positionen weitgehend vereinbar sind, d.h. dass Elemente des Konsenses den Dissens überwiegen.

Die Ökumenische Expertengruppe lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten:

- Die verfassungsrechtlichen Neuregelungen sollten offen für eine zukünftige Entwicklung sein; die historischen Regelungen, die übrigens noch nicht in allen Punkten umgesetzt sind, genügen dafür nicht mehr.
- Neuregelungen sollten die tatsächliche Lage, die Wirklichkeit in den einzelnen Gemeinden, aber auch die Unterschiede in der Situation der Volksgruppen in den Ballungszentren, insbesondere dem Wiener Raum, und in den anderen Landesteilen beachten.
- Neuregelungen sollten vor allem die Veränderungen in den Lagen ethnischer Minderheiten seit dem 2. Weltkrieg beachten: die schrittweise Auflösung der Siedlungsgebiete, selbst für die historischen, „autochthonen“ Minderheiten, die Migrationen, die Flüchtlingswellen, die Auswirkungen der beruflichen Mobilität, die Änderungen der Rechtslage in Europa durch neue Konventionen und durch den Prozess der europäischen Einigung.

Die Expertengruppe ist der Auffassung, dass der zuletzt erarbeitete Textvorschlag des Ausschusses 4 eine geeignete Grundlage für die weiteren Beratungen darstellt. Sie erläutert im folgenden, warum sie diese Auffassung vertritt.

1. Zunächst sind die beiden staatszielartigen Prinzipien beizubehalten, wonach sich Bund, Länder und Gemeinden zur sprachlichen und kulturellen Vielfalt bekennen, die Vielfalt achten und fördern wollen; wonach sie ferner die gegenseitige Achtung und die Zusammenarbeit zwischen allen im Staatsgebiet lebenden Menschen fördern wollen, ungeachtet ihrer Sprache, Kultur und Volksgruppenzugehörigkeit. Die Vielfalt drückt sich heute nicht mehr allein in den autochthonen Minderheiten aus, insofern ist Art 8 B-VG überholt und wirklichkeitsfremd. Die

allgemeine Forderung nach Toleranz und Anerkennung aller Volksgruppen und der Volksgruppen untereinander fehlt in Art 8 B-VG.

2. Der Grundsatz „das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei“ ist trotz der Freiheitsrechte und Diskriminierungsverbote essentiell, ebenso der Grundsatz, dass einem Angehörigen einer Volksgruppe aus seinem Bekenntnis zur Volksgruppe oder aus der Ablehnung seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe kein Nachteil erwachsen darf; gleiches gilt für einen Wechsel dieses Bekenntnisses. Die Gleichheitsrechte genügen nicht; sie sind mit wenigen Ausnahmen staatsgerichtet, Nachteile und Diskriminierungen können sich aber in vielen gesellschaftlichen Bereichen ergeben. Feststellungsverfahren sind abzulehnen.

3. Im Zuge einer Neufassung des Volksgruppengesetzes ist es ratsam, das rudimentäre Anerkennungsverfahren für Volksgruppen rechtstaatlich auszubauen; damit wird Transparenz gesichert, damit werden objektive Kriterien anwendbar und durch die Kontrolle der Höchstgerichte nachprüfbar: wie vor allem eine signifikante Zahl potentieller Angehöriger, deren nichtdeutsche Muttersprache, eine nachhaltige Organisation, eigenes Brauchtum. Das zuletzt genannte Kriterium bedeutet, dass statistische Erwägungen nicht ausreichen und namensgleiche Minderheiten nicht über einen kulturellen Leisten geschlagen werden dürfen. Art 67 StV St.Germain ist in den Text zu übernehmen. Anerkannte Volksgruppen sollen nicht nur den Schutz des Staates genießen, sondern sollen Anspruch auf Förderung ihrer Kultur haben, allerdings im Rahmen der Gesetze und der budgetären Möglichkeiten; Förderungen bestehen übrigens nicht allein in der Form direkter Subventionen und anderer finanzieller Zuwendungen. Indirekte Förderungen zum Anreiz privater und eigenfinanzierter Aktivitäten sind oft wirksamer.

4. Die autochthonen österreichischen Minderheiten sind durch Art.7 StV Wien und durch die Ausführungsgesetze in besonderer Weise geschützt. Wenn der StV Wien in einem vorgesehenen Nebengesetz zur neuen Bundesverfassung erhalten bliebe, bedürfte es keiner weiteren Formulierung der Minderheitenrechte in diesem Text; wenn nicht, sollte der Inhalt des Art 7 in den Text übernommen werden, ungefähr so wie es der bisherige Textentwurf des Ausschusses 4 vorsieht. In diesen Text könnte oder sollte insbesondere die Volksgruppenförderung des gegenwärtigen Volksgruppengesetzes für die autochthonen Minderheiten aufgenommen werden.

# **Schule und Kirche**

Fassung der Besprechung  
in der Klausur der Ökumenischen Expertengruppe zum Österreichischen  
Verfassungskonvent  
am 9.9.2004 in Klein Mariazell

---

## **Bestimmung:**

(x) An öffentlichen Schulen und Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht ist für Angehörige gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgesellschaften Religionsunterricht Pflichtgegenstand. Die Erlassung der Lehrpläne und die Besorgung des Religionsunterrichts obliegt der jeweiligen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft. Als Religionslehrer dürfen nur Personen beschäftigt werden, die von der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft hiezu befähigt und ermächtigt erklärt sind. Konfessionelle Privatschulen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften oder deren Einrichtungen sowie von Vereinen, Stiftungen oder Fonds erhaltene Schulen, wenn sie vom zuständigen kirchlichen oder religionsgesellschaftlichen Entscheidungsträger als konfessionelle Privatschulen anerkannt sind, sind zumindest in der Ausstattung mit aus öffentlichen Mitteln finanziertem Unterrichtspersonal mit öffentlichen Schulen gleichzustellen.

## **Erläuterungen:**

Die Religionsfreiheit stellt ein Grundrecht im Rahmen der Freiheitsrechte der Verfassung dar. In Verbindung mit den Rechten der Eltern ergibt sich daraus auch die Notwendigkeit, eine entsprechende Möglichkeit für Bildung und Er-

ziehung der Kinder nach den religiösen Vorstellungen der Eltern sicherzustellen. Dazu bedarf es einer Absicherung der konfessionellen Privatschulen einerseits und des Religionsunterrichtes andererseits. Dies ergibt sich nicht nur als Ausfluss der Religionsfreiheit nach dem in Österreich allgemein anerkannten Verständnis der Grundrechte, sondern auch aus internationalen Verträgen und der besonderen Bedeutung und den besonderen Leistungen, die die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften im Bereich der Wertevermittlung und in ihren sozialen Tätigkeiten erbringen. Bei der Formulierung wurde von der derzeit bestehenden Rechtslage, insbesondere des Religionsunterrichtsgesetzes und des Privatschulgesetzes ausgegangen. Die verwendeten Begriffe sind daher im Kontext dieser Rechtsnormen zu verstehen. Darüber hinaus kommt den Kirchen und Religionsgesellschaften eine besondere Bedeutung in der Vermittlung von Werten und Didaktiken zur Sinnstiftung des Menschen zu.

Die Selbstbestimmung des Unterrichtes durch Besorgung, Leitung und Aufsicht über den Religionsunterricht sowie die Auswahl des Lehrpersonals ist ein unverzichtbarer Teil der kollektiven Religionsfreiheit. Der Begriff „Besorgung“ umfasst dabei sowohl die inhaltliche Gestaltung, als auch die Gestaltung der Unterrichtsmaterialien. Die Lehrpläne werden wie bisher von der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft erlassen und vom Bund kundgemacht. Dadurch wird auch nach außen deutlich, dass der Religionsunterricht eine innere Angelegenheit der Kirchen und Religionsgesellschaften ist.

Neben einer formalrechtlichen Verfassungsgrundlage bedarf es auch einer materiellen Absicherung, die sich an der geltenden Rechtslage des Privatschulgesetzes und des Schulvertrags zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich orientiert. Diese Regelung ist für die Republik Österreich insofern von Vorteil, als sich die öffentlichen Haushalte durch die

konfessionellen Schulerhalter erhebliche Aufwendungen im Bereich der Schulerhaltung ersparen. Durch die große Zahl an Angeboten der konfessionellen Schulerhalter wird das Erfordernis an ausschließlich staatlich finanzierten Bildungsangeboten geringer. Dadurch leisten die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften erhebliche jährliche finanzielle Leistungen, welche sonst im staatlichen Haushalt abgesichert werden müssten.

# ARGUMENTATORIUM

## zur Aufnahme einer zusätzlichen Klausel in die Präambel

---

### A. Text

In die im Entwurf vorliegende Präambel sollen die (durch Fettdruck hervorgehobenen) Worte eingefügt werden:

„Wir, die Bürgerinnen und Bürger Österreichs in den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien geben uns **in den kulturellen, religiösen und humanistischen Traditionen Österreichs, in Erkenntnis der Grenzen menschlicher Macht und der Freiheit des Gewissens, in Verantwortung vor Gott, vor den Menschen und vor der Schöpfung**, in freier Selbstbestimmung und kraft unserer verfassungsgebenden Gewalt als Fundament für die demokratische Regierungsform, die Rechtsstaatlichkeit und die Bundesstaatlichkeit unserer Republik diese

### **Bundesverfassung“**

### B. Erwägungsgründe

#### I. Grundsätzliches

Die nach wie vor gegenwärtige Erinnerung an manche wenig sensible Anrufungen des Gottesnamens in den Jahren vor dem Zweiten Weltkrieg verleiht der Frage eines Gottesbezuges in der Verfassung ein hohes Maß an Sensibilität. Die Expertengruppe empfiehlt in Würdigung der unleugbar christlichen Geschichte Österreichs den Gottesbezug in einer Form, die es jedermann ermöglichen sollte, sich ungeachtet seiner Weltanschauung mit einer solchen Verfassungspräambel zu identifizieren.

Die durch einen solchen Gottesbezug bewirkte Erwähnung der vielfältigen (auch der religiösen) Verantwortungsdimensionen des Menschen verletzt keineswegs die religiöse Neutralität der Verfassung, sondern resultiert aus

der Verpflichtung des politischen Gemeinwesens, in religiös/weltanschaulichen Dingen nicht Partei zu sein. Ein Konzept, wonach jede totale Ausgrenzung des Religiösen die Voraussetzung konsequenter Entwicklung neuzeitlicher Staatlichkeit zu sein schien, sollte wohl der Vergangenheit angehören. Religiöse Neutralität kann heute nicht darin bestehen, Religion im Sinne einer aufgeklärt-absolutistischen bzw. paläo-liberalen Staatstradition auszugrenzen. Die notwendige, nicht rücknehmbare institutionelle Trennung von Staat und Kirche darf gerade nicht zum Abdrängen religiöser Aktivitäten aus dem öffentlichen Raum führen, sondern erfordert deren hereinnehmende Berücksichtigung. Ein Staat, der sich zu umfassender Sozial- und Kulturstaatlichkeit bekennt, jedoch in paläo-liberaler Berührungsangst vor der religiösen Dimension seine Neutralität zu Ungunsten der Religion aufgibt, ist nicht neutral, sondern zu Lasten von Religion parteiisch“ (Richard Potz – Brigitte Schinkele: Gott in der Verfassung?, Vortragsmanuskript).

## II. Zum Vorschlag im Einzelnen:

**Der erste Teil** des Textes ist die Erinnerung an die kulturellen, religiösen und humanistischen Traditionen Österreichs. Diese Formulierung trägt nicht nur dem kulturellen Erbe und den religiösen Strömungen innerhalb unseres Landes Rechnung, sondern bezieht sich auch auf die humanistischen Traditionen vornehmlich der Aufklärung, welche aus der Kultur- und Verfassungsgeschichte unseres Landes nicht wegzudenken sind. Dieser Textteil entspricht wörtlich dem ersten Halbsatz der Präambel des Verfassungsvertrages der Europäischen Union und ebenso dem zweiten Absatz der Präambel zur Charta der Grundrechte der Union. Dadurch wird im Vorgriff auf die Ratifizierung der EU-Verfassung durch Österreich ein Beitrag zur Harmonisierung dieser Verfassung mit der österreichischen Bundesverfassung geleistet.

**Der zweite Teil** erwähnt die Grenzen menschlicher Macht, die jedem menschlicher Freiheit und Souveränität verpflichteten Demokraten (nicht nur den Kirchen und Religionsgemeinschaften) ein Anliegen sind. Aus dieser Erwägung wurde eine solche Formel einstimmig (mit Zustimmung der Liberalen) in den neuen Verfassungsentwurf des Kantons Zürich aufgenommen. Das freie Gewissen des Menschen ist für seine einzelnen Entscheidungen und Handlungen letzte maßgebliche Norm, die im

demokratischen Rechtsstaat durch keine Verfassungswirklichkeit relativiert oder verdrängt werden darf.

**Der dritte Teil** des Entwurfes ruft den Bürger in eine dreifache Verantwortung: gegenüber der Transzendenz, gegenüber der mitmenschlichen Gemeinschaft und gegenüber der uns anvertrauten Schöpfung, deren Bewahrung für ein menschenwürdiges Dasein von extremer Bedeutung ist.

Von mindestens einem dieser drei unterschiedlichen und doch miteinander verbundenen Verantwortungsstränge wird, wie wir meinen, jedermann berührt sein, dem die Zukunft unseres Landes am Herzen liegt.

So bildet dieser Appell an die Bürgerverantwortung gemeinsam mit der Erinnerung an die kulturellen, religiösen und humanistischen Wurzeln unseres Landes und mit der Festschreibung der unveräußerlichen und unbeschränkbaren Freiheitsräume jenseits des Regelbaren insgesamt eine Formel, die dem Geist unserer Verfassungstradition, insbesondere aber der Realverfassung unseres Landes entspricht, niemanden ausgrenzt und die Sehnsucht jener vielen Menschen stillt, die gleich uns davon ausgehen, dass an Gottes Segen alles gelegen ist.

Wien, am 28. Jänner 2005

Ökumenische Expertengruppe  
zur Begleitung  
des Österreichischen Verfassungs-Konvents

# III

## Österreich und EU-Verfassung

## Die christlichen Kirchen und ihr Verhältnis zur Europäischen Union

Jeder Versuch eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, sich eine neue Verfassung zu geben, wird sich mit dem „Vertrag für eine Europäische Verfassung“ auseinandersetzen und sich an diesem Vertrag zu messen haben.

Der Verfassungsvertrag ist – nach Entstehungsgeschichte und Inhalt – ein Meilenstein in der Verfassungsgeschichte: Noch nie zuvor hat ein „gemischter“ Verfassungskonvent aus Politikern und Experten ohne Abstimmungsregelung in fünfzehnmonatiger Arbeit ein Verfassungswerk zustande gebracht, in dem Unionswerte, Unionsziele, Grund- und Menschenrechte in gleicher Weise verfassungsrechtliche Gültigkeit für fast fünfhundert Millionen Menschen erhalten werden, falls der laufende Ratifizierungsprozess erfolgreich durchgeführt und abgeschlossen werden kann. Der Stellenwert des Verfassungsvertrages für die christlichen Kirchen kann – trotz einiger Schwachstellen – nicht überschätzt werden. Hierzu im Einzelnen:

1.

Am 28. Februar 2002 nahm unter dem Vorsitz des ehemaligen französischen Staatspräsidenten Valéry Giscard d'Estaing der „Konvent zur Zukunft Europas“ seine Arbeit auf. Den Auftrag dazu hatte der Europäische Rat, das Treffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten, im Dezember 2001 in Laeken, Belgien gegeben.

Sehr schnell wurde deutlich, dass die Arbeit des Konvents vor allem darin bestehen würde, die große Zahl der bestehenden europäischen Verträge zu sichten, zu straffen und übersichtlich anzuordnen, die in Nizza verabschiedete „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ in diesen Text aufzunehmen und dem ganzen Werk einen ersten Teil voranzustellen, in dem die Union ihre „Visitenkarte“ vorlegt, sich politisch definiert: ihre politische Gestalt, ihre Ziele, ihre Werte, ihre Arbeitsweise. Das Ergebnis war ein Entwurf eines „Europäischen Verfassungsvertrags, der nach teilweise schwierigen Verhandlungen schließlich am 18. Juni 2004 angenommen und am 29. Oktober desselben Jahres in Rom feierlich unterzeichnet wurde. Nun müssen in den kommenden fünfzehn Monaten die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union diesen Verfassungsvertrag ratifizieren, bevor er in Kraft treten kann. Dazu werden einige Mitgliedsstaaten ein Referendum abhalten, während in anderen Mitgliedsstaaten der Vertrag durch das Parlament ratifiziert werden wird.

In Österreich wird die Ratifizierung durch Bundesverfassungsgesetz mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit des Nationalrates und einfacher Mehrheit des Bundesrates gemäß den Bestimmungen über Staatsverträge zu erfolgen haben. Der Verfassungsgesetzesentwurf liegt bereits vor.

2.

Die christlichen Kirchen haben die Arbeit des Konvents im Lauf von zwei Jahren beobachtet, begleitet und am Zustandekommen des Vertrags – in Anhörungen, durch Eingaben, aber auch in unzähligen Gesprächen mit den Mitgliedern des Konvents – mitgewirkt. Den christlichen Kirchen waren dabei die folgenden Anliegen wichtig:

- Die Europäische Union ist mehr als eine Wirtschaftsgemeinschaft. Im Mittelpunkt ihres Interesses und Handelns müssen die Menschen, ihre unveräußerlichen Rechte und ihr Wohlergehen stehen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der umfassenden Geltung der Menschenrechte, der sozialen Gerechtigkeit, der Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung, der Solidarität mit Unterdrückten und Vertriebenen.

*Durch die Aufzählung der Werte der Union in Artikel I-2 und der Definition ihrer Ziele in Artikel I-3 sowie die rechtlich verbindliche Aufnahme der Charta der Grundrechte – mit der Erwähnung der menschlichen Würde als „Grundwert“ im Artikel II-61 und dem Recht auf Leben in Artikel II-62 – in den Vertragstext wird der Verfassungsvertrag dieser Forderung gerecht.*

- Die Unionsstruktur „sui generis“, die die Grenzen einer Wirtschaftsgemeinschaft überschreitet und in ihren Mitgliedsländern über höchst unterschiedliche Sozialstrukturen verfügt, bedarf der verfassungsrechtlichen Verankerung von Sozialkompetenz und sozialer Verantwortung.

*Der Verfassungsvertrag trägt diesem Erfordernis durch seine Zieldefinition gemäß Artikel I-3/3, durch die „geteilte Zuständigkeit“ in der Sozialpolitik gemäß Artikel I-13/2 und Teil III sowie durch die Sozialrechtsnormen der Grundrechtecharta gemäß den Artikeln II-15 sowie 27-32 (Arbeit), 23 (Gleichheit von Männern und Frauen), 24 (Kinder), 25 (ältere Menschen), 26 (Behinderte), 33 (Familien), 34 (soziale Sicherheit), 35 (Gesundheitsschutz) 37 (Umweltschutz) und 38 (Verbraucherschutz) im Sinne der verfassungsrechtlichen Rahmenbegrenzungen Rechnung.*

- Ein Verfassungsvertrag ist ein Rechtstext und kein Glaubensdokument. Trotzdem muss er der Tatsache gerecht werden, dass der Mensch mehr ist als nur „Bürger“, dass er ein in Geschichte eingebettetes Wesen ist – „auf Transzendenz hin angelegt“. Religionsfreiheit in ihrer umfassenden individuellen, kollektiven und institutionellen Form muss daher durch den Verfassungsvertrag garantiert sein.

*Die Aufnahme der Artikel II-70, II-74 und II-82 in den Verfassungsvertrag garantieren diese Freiheiten, auch wenn die institutionelle Form der Religionsfreiheit hier nicht ausdrücklich erwähnt wird. Von entscheidender Bedeutung für die christlichen Kirchen ist Artikel I-52 des Verfassungsvertrages. Er stellt eine inhaltliche, vor allem aber eine qualitative Weiterentwicklung der Erklärung 11 des Vertrags von Amsterdam zum Verhältnis zwischen Kirchen und der EU dar.*

Der Präsident des hannoverischen Landeskirchenamts, der evangelische deutsche Jurist Eckhart von Vietinghoff, charakterisiert die Bedeutung des Artikel I-52 für die christlichen Kirchen folgendermaßen<sup>[1]</sup>:

„An Artikel 52 der Verfassung ist dreierlei bemerkenswert: zum einen respektiert die EU unmissverständlich die nationale Kompetenz für das Verhältnis von Staat und Kirche. Anders ist es, angesichts der historisch gewachsenen kirchlichen Vielfalt und ihrer elementaren Bedeutung für die Identität der Mitgliedsstaaten, auch nicht vorstellbar. Es soll also keinen einheitlichen europäischen Kirchenmarkt geben. Trotzdem bleibt höchste Aufmerksamkeit geboten. Denn EU-Regelungen können mittelbar tief in den Wirkungsbereich der Kirchen eingreifen. Das zeigte sich bereits an der Datenschutz- und der Antidiskriminierungsrichtlinie. Nun bietet der Verfassungsvertrag auch einen formellen Anknüpfungspunkt, notfalls kirchengemäße Sonderregelungen zu entwickeln.“

<sup>[1]</sup> Vietinghoff, E.v., Heimliche Revolution. Die EU hat ihr Verhältnis zu den Kirchen geklärt – und fast keiner hat es gemerkt. In: *Zeitzeichen* 6/2004, S. 30-33. Da der Verf. seinen Beitrag noch vor der Fertigstellung der Endfassung des Verfassungsvertrages geschrieben hatte, wurde die Zählung der Artikel hier angepasst (Er spricht noch von Artikel 51; jetzt 52).

Zum Anderen – und dies ist neu und entscheidend – klammert die EU die Kirchen nicht aus der europäischen Agenda aus, etwa unter dem säkularisierenden oder laizistischen Vorzeichen, wonach Religion Privatsache oder bestenfalls ein Phänomen historisch überholter Subkultur sei. Die EU erkennt vielmehr ausdrücklich die Identität der Kirchen – und damit die Tradition der Transzendenz – und ihren besonderen Beitrag an, etwa ihre gemeinwohlorientierten Leistungen in Diakonie, Erziehung und beim Entwicklungsdienst. Daher verpflichtet sich die EU ausdrücklich zu einem strukturierten Dialog mit den Kirchen und platziert sie expressis verbis als wesentlichen Faktor im öffentlichen Diskurs Europas.

Schließlich ist bemerkenswert, dass Artikel 52 – enthalten im Titel ‚Das demokratische Leben der Union‘ – die Dialoge mit den Kirchen ausdrücklich neben den Dialog mit der Zivilgesellschaft stellt und nicht nur als deren Teil ansieht. Die Kirchen sind also auch im Urteil der EU etwas substantiell anderes als die vielfältigen Verbände und Institutionen der Zivilgesellschaft, erstreckt sich die kirchliche öffentliche Verantwortung doch auf gesellschaftliche Entwicklungen in ihrer ganzen Breite und nicht nur auf Teilaspekte“.

3.

TEXTE DES VERFASSUNGSVERTRAGS<sup>2[2]</sup>

### **Präambel**

SCHÖPFEND aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben, [...]

### **Artikel I – 2: Die Werte der Union**

Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

### **Artikel I – 3: Die Ziele der Union**

(1) Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.

(2) Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen und einen Binnenmarkt mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb.

(3) Die Union wirkt auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hin. Sie fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.

Sie bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes.

Sie fördert den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.

<sup>2[2]</sup> Der Gesamttext mit durchgehender Zählung der Artikel sowie sämtlichen Zusatzprotokollen wurde veröffentlicht in Amtsblatt C 130/2004 vom 16. Dezember 2004.

Sie wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.

(4) In ihren Beziehungen zur übrigen Welt schützt und fördert die Union ihre Werte und Interessen. Sie leistet einen Beitrag zu Frieden, Sicherheit, globaler nachhaltiger Entwicklung, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, zu freiem und gerechtem Handel, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen.

(5) Die Union verfolgt ihre Ziele mit geeigneten Mitteln entsprechend den Zuständigkeiten, die ihr in der Verfassung übertragen sind.

#### **Artikel I – 52: Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften**

(1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.

(2) Die Union achtet in gleicher Weise den Status, den weltanschauliche Gemeinschaften nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genießen.

(3) Die Union pflegt mit diesen Kirchen und Gemeinschaften in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog.

#### **Artikel II-61: Würde des Menschen**

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

#### **Artikel II-62: Recht auf Leben**

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Leben.

#### **Artikel II-70: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit**

(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.

#### **Artikel II-74: Recht auf Bildung**

[...]

(3) Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.

#### **Artikel II – 82: Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen**

Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

4.

Die Notwendigkeit eines Referendums über den Europäischen Verfassungsvertrag in einigen Mitgliedsstaaten erschwert die Ratifizierung des Vertrags. Das gilt in besonderem Maß für einige „europaskeptische Länder“ wie etwa Großbritannien oder Dänemark, aber auch für Frankreich. Welche konkreten Auswirkungen hätte die Nichtratifizierung des Vertrags?

Die EU würde weiter funktionieren – aber unter erschwerten Bedingungen. Das Vertragswerk der Union würde weiterhin auf mehrere Verträge aufgeteilt und damit unübersichtlicher bleiben. Es würde weiterhin der Vertrag von Nizza gelten, mit seinen umständlichen Prozeduren der Beschlussfassung. Schwerwiegender ist die Tatsache, dass die Charta der Grundrechte weiterhin eine politische Erklärung ohne rechtliche Bindung bliebe. Die demokratische Weiterentwicklung der EU, insbesondere die erweiterten Rechte des Europäischen Parlaments im neuen Verfassungsvertrag, aber auch die Entwicklung der partizipativen Demokratie, würden bis auf weiteres nicht wirksam werden. Für die christlichen Kirchen würde zwar weiterhin Erklärung 11 des Vertrags von Amsterdam gelten, der in Artikel I-52 vorgesehene Dialog zwischen den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften würde allerdings nicht in der vorgesehenen Form zustande kommen. Das hohe Interesse der Kirchen an einer unveränderten und ungeschmäälerten Ratifizierung des Verfassungsvertrags ohne vermeidbaren Zeitverlust liegt auf der Hand.

*Franz Eckert/Michael Kuhn  
Alland/Brüssel  
Januar 2005*